Gesetzliche Entscheidungen

über

streitige Rechtsfragen

im

Königreiche Hannover.

Nach dem Systeme des Repertorii juris Hannoverani geordnet.

Ein Beilageheft zu diesem Repertorio.

Stade 1854.
Druck und Verlag von A. Pockwitz Buchhandlung.

Sachregister.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

№ 1.

Stadtgesetze. S. 7.

(S. a. Statutarische Erbfolge. Förmlichkeiten der Testamente.)

Nachdem der Magistrat der Stadt Lüneburg Unsere landesherrliche Bestätigung der folgenden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Collegiums, von ihm gefaßten Beschlüsse wegen Aufhebung, Abänderung und Declaration einiger in Lüneburg bestehenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen nachgesucht hat:

§. 1.

„Die nur als leere Formalität in Lüneburg noch bestehende Geschlechts-Curatel der Frauenzimmer*) bei deren Erscheinen vor Gericht tritt außer Kraft, ohne daß jedoch dadurch im Allgemeinen eine Erweiterung der Dispositionsfähigkeit der Frauenzimmer herbeigeführt werden soll.

§. 2.

Die eine lästige und unnöthige Beschränkung bei Bürgschaftsbestellungen enthaltenden Bestimmungen des Stadtrechts:

Theil II. Titel XVI. a linea 7.
und
Theil VII. Titel I. a linea 19.

wonach

a. alle Bürgen, deren Bestellungen einer Person zu Recht oder in Verträgen oder sonst auferlegt ist, in der Stadt gesessen sein müssen, widrigenfalls die Bürgschaft nicht gelten soll;

b. jeder ausländische oder unter städtischer Botmäßigkeit nicht stehende Vormund einen genügsamen Vorstand mit

---

*) Die Curatel unverheiratheter Frauenzimmer und Wittwen ist auch in der Stadt Stade, Verfassungs-Urkunde v. 1. Septbr. 1824. §. 29, und der Stadt Burtehude, Verfassungsurkunde v. 2. Septbr. 1824. §. 27. aufgehoben.

in der Stadt gesessenen Bürgern zu bestellen verpflichtet ist, sind hiermit aufgehoben.

§. 3.

Die, nach ihrer Fassung und in Hinblick auf den Titel VIII. im IV. Theil des Stadtrechts, zu Zweifeln Veranlassung gebende Bestimmung im Titel I. desselben Theils über eine zur Zeit ansteckender Krankheiten zulässige privilegirte Testamentsform wird dahin declarirt und abgeändert:

daß zur Zeit herrschender gefährlicher Epidemien zu gültiger Errichtung eines Testaments die Zuziehung zweier unbescholtener und glaubhafter in Lüneburg wohnender Männer — welche nicht nothwendig Bürger zu sein brauchen — und eines Seelsorgers oder statt des Letzteren eines Notars hinreichen soll, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen der Gültigkeit des Testaments vorhanden sind.

Die Bestimmungen im Theil IV. Titel VIII. dagegen bleiben unverändert.

§. 4.

Die Bestimmung des Stadtrechts Theil VII. Titel I., Absatz:

„Trüge sich's auch zu“ 2c.

nach welcher den Vormündern die eigne Benutzung der Gelder ihrer Pflegekinder nicht geradezu verboten ist, wird aufgehoben und allen Vormündern und Curatoren solche Benutzung ohne vorher eingeholte Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde bei Vermeidung der gemeinrechtlichen Nachtheile und Strafen hiermit untersagt.

und der Inhalt der Beschlüsse von Uns gebilligt worden ist;

So ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß die dergestalt bestätigten Beschlüsse, wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten hat, mit dem ersten September d. J. in Kraft treten soll.

(Verordnung v. 30. Julius 1849. G.=S. III. S. 49.)

№ 2.

Lehnsveräußerung. S. 15. (u. S. 148.)

Die bisherige Streitfrage des gemeinen Lehnrechts, ob die Descendenten eines Vasallen die von demselben vorgenommene Veräußerung des Lehns oder sonst darüber getroffene Bestimmungen anerkennen müssen oder nicht, wird hinsichtlich der vor der Publication dieses Gesetzes eingetretenen Veräußerungsfälle

dahin von Uns entschieden, daß die von einem Vasallen in gerader Linie abstammenden Successoren desselben an die von ihm vorgenommenen Veräußerungen und sonstigen Verfügungen über ein Lehn gebunden und nie aus dem Principe der Succession ex pacto et providentia majorum dieselbe anzufechten berechtigt sein sollen.

Was dagegen die nach Publication dieses Gesetzes eintretenden Veräußerungsfälle betrifft, so bestimmen Wir, daß die Descendenten eines Vasallen:

1) an die von demselben vorgenommenen, nach gemeinem Lehnrechte nichtigen Veräußerungen, wodurch er sein gesammtes Recht am Lehne oder an einem einzelnen Theile desselben an einen Andern übertragen hat, so wie

2) an sonstige von ihm getroffene Verfügungen und Bestimmungen jeder Art, welche die Nachfolger ihres Rechts am Lehne berauben, sofern sie nicht in rechtsgültigen Fideicommiß-Stiftungen (§. 29. sq.) bestehen, nicht gebunden sein sollen.

Die vermöge ihrer Eigenschaft als Allodialerben den Descendenten etwa obliegende Verpflichtung zur Entschädigung des dritten Besitzers, welche sich indeß auf den entzogenen Gewinn nicht erstreckt, bleibt jedoch unverändert bestehen.

Solche Dispositionen eines Vasallen dagegen, die bloß die Benutzung des Lehns bezielen, nicht etwa auf die Umgehung obiger Bestimmungen abzwecken, und welche der Vasall nach gemeinem Lehnrechte an und für sich, wenigstens für die Dauer seines Besitzes gültiger Weise vornehmen kann, sind dessen Descendenten eben so wenig anzufechten berechtigt, als sie sich der Bezahlung der von demselben contrahirten Schulden entledigen können*). (S. jedoch §. 35.) — Gesetz vom 13. April 1836 über Ablösbarkeit des Lehnsverbandes u. s. w. §. 28. (G.-S. I. S. 45.)

№ 3.

Minderjährige. S. 20.

(S. auch Bestärkungsmittel der Verträge.)

Da Unsere Rescripte vom 23. Juli und 26. Juli 1725, welche in der Sammlung Unserer Calenbergischen Landes-Constitution T. II. pag. 645 und 645 sich angeführt finden*), und

---

*) cf. Attestata Regim. d. 21. Mai 1636 u. 8. Mai 1676 C. C. Lüneb. VII. S. 1 u. 2.)

**) S. auch C. C. Lüneb. II. S. 746. u. 747. C. C. Br. Verd. II. S. 41—43. cf. Verord. v. 19. März 1787. Spangenb. Samml. III. S. 329. Auf das Gebiet der Stadt Goslar erstreckt. Verord. vom 5. Sept. 1816.

*

wonach bei Alienation der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen auch eine **causa utilitatis** zur Abgabe eines **decreti de alienando** hinreichen soll, auch für das Gebiet des ehemaligen Fürstenthums Hildesheim, mit dem 1. October d. J. in Kraft treten sollen, jedoch in der Maaße, daß die **decreta de alienando** jedesmal von der Justiz-Canzlei zu Hildesheim, **praevia causa cognitione**, sowohl bei Alienationen **ob utilitatem**, als **ob necessitatem**, zu ertheilen sind, so habt Ihr nach dieser Unserer Willensmeinung Euch gebührend zu richten.

Verordnung v. 5. Sept. 1816. (Hagem. Samml. S. 471.)

№ 4.

Minderjährige. S. 20.

Wir haben vernommen, daß über die Frage: „ob das Rechtsgeschäft, welches ein Minderjähriger ohne Zuziehung eines Curators eingegangen ist, als an und für sich nichtig betrachtet werden müsse, oder ob zu dessen Aufhebung der Beweis einer nicht unbedeutenden Verletzung auf Seiten des Minderjährigen erforderlich sei, ein solches Rechtsgeschäft also nur vermittelst der Wiedereinsetzung des Minderjährigen in den vorigen Stand rescindirt werden könne?“ — verschiedene Meinungen bei Unsern Landes-Gerichten herrschen, welche einander ganz entgegengesetzte Erkenntnisse zur Folge gehabt haben.

In dem Falle nun, wo der Minderjährige mit einem Curator versehen gewesen ist, und ohne dessen Zuziehung ein an sich erlaubtes Rechtsgeschäft vorgenommen hat, dessen Aufhebung nach der Zeit für ihn wünschenswerth wird, bedarf es schon nach den Worten und dem Sinne des gemeinen Rechts*), zur Anfechtung desselben keines Beweises einer Verletzung und keiner vorgängigen Wiedereinsetzung des Minderjährigen in den vorigen Stand, sondern ein solches Rechtsgeschäft soll als auf seiner Seite unverbindlich und nichtig angefochten werden können.

Der zweite Fall, wo der der väterlichen Gewalt enthobene Minderjährige allein, ohne daß ihm ein Curator bestellt worden, dergleichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, wird zwar nicht leicht eintreten können, wenn jede Obrigkeit ihre vormundschaftlichen Pflichten gehörig wahrnimmt**). Für den Fall jedoch, daß hierunter gegen die ausdrücklichen Vorschriften des vormaligen Reichs- und Unserer Landesgesetze gehandelt, oder auch der Minjährige, selbst ohne Verschulden der Obrigkeit, mit einem Curator

---

*) L. 3. C. de i. i. r. (2. 22.)

**) Reformat. guter Polizei v. 1548 §. 31. Hannov. Landtags-Abschied v. 3. April 1693, Br. und Verd. P.-O. Cap. V. §. 1. u. 2. Allg. Reg.-Ausschr. an sämmtliche Beamte d. d. Zelle, den 16. Aug. 1692. (C. C. Lüneb. II. c. 2. p. 636.)

nicht versehen worden sein sollte, haben Unsere Landesgerichte, die nämlichen Grundsätze zu befolgen, welche Wir oben für die richtigen anerkannt haben. Es ist mithin auch hier der vorgängige Beweis einer Verletzung auf Seiten des Minderjährigen zu der für ihn begehrten Aufhebung des Rechtsgeschäftes nicht zu fordern, vielmehr, da die Zuordnung eines Curators von dem Antrage des Minderjährigen nicht mehr abhängt, ein solches Rechtsgeschäft in Beziehung auf den Minderjährigen als an und für sich nichtig zu behandeln.

Authent. Entscheidung v. 29. Oct. 1822 nr. 4. (Gesetzsammlung I. S. 383.)

№ 5.

Einländer. S. 22.

Auch Polizeirecht. (S. 256.)

Nachdem Zweifel über die Frage zur Anzeige gekommen sind: ob unter den, im §. 8. der Domicil-Verordnung vom 6. Juli 1827 näher bezeichneten Pächtern, deren Gewerbe mit der von ihnen übernommenen Pacht in einer unzertrennlichen Verbindung steht, auch die Pächter ländlicher Gewerbe und Deconomien mitbegriffen seien? so erklären Wir hiedurch zur Beseitigung solcher Zweifel:

daß dieses bei Erlassung der Verordnung allerdings die Absicht gewesen.

(Bekanntmachung v. 31. März 1830. G.-S. I. S. 8.)

№ 6.

Status civilis. 6. Juden. S. 28.

In Beziehung auf das Gesetz vom 20. Sept. 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen Stände des Königreichs, folgende ergänzende Bestimmungen:

§. 1. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird declarirt, daß die reichsgesetzliche Bestimmung*), wonach Juden Forderungen an Christen nicht auf andere Christen sollen übertragen können,

und die reichsgesetzliche Vorschrift**), wonach Juden Verträge mit Christen vor der Obrigkeit der letzteren errichten sollen,

---

*) Reichsabschied v. 1551 §. 79. u. 80. — Reichspolizei-Ordnung von 1577. Tit. 20. §. 4.

**) Reichsabschied von 1551. §. 79.

nach den inmittelst wesentlich veränderten Verhältnissen unanwendbar seien.

§. 2. Das Zeugniß eines Juden soll gleiche Kraft mit dem eines Christen haben.

§. 3. Die Handelsbücher der Juden sollen gleiche Glaubwürdigkeit mit denen der Christen haben. (Vergl. §. 2 des Gesetzes vom 30. Septbr. 1842.) Dies gilt jedoch nicht von Juden, welche Nothhandel (§. 60. des angeführten Gesetzes) treiben.

§. 4. Den Juden steht frei, ein Haus mit 1¼ Morgen Landes zu erwerben.

Der Erwerb von mehr als Einem Hause und mehr als 1¼ Morgen Landes ist den Juden untersagt, vorbehältlich einer etwa zu ertheilenden Dispensation.

§. 5. In den Landestheilen, wo über den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden gesetzliche Beschränkungen nicht bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht eingeführt.

§. 6. Die aus dem Schutzverhältnisse der Juden folgenden, nach §. 5. des Gesetzes vom 30. Sept. 1842 einstweilen bestehen gebliebenen Leistungen sollen vom 1. Julius 1847 an gegen Entschädigung der Berechtigten aus der General-Steuer-Casse hinwegfallen.

Den außer dem Königl. Domanium Berechtigten ist diese Entschädigung durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages des nach dem Durchschnitte der letzten Jahre zu ermittelnden Jahrsertrages zu leisten.

§. 6. Alle früher entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(Ges. vom 15. April 1847. G.-S. I. S. 97.)

№ 7.

Eheklage. S. 32.

Nach dem §. 5. der Eheverlobungs-Constitution vom $\frac{5}{16}$. Januar 1733 ist eine Eheklage, wegen Verleitung zum Beischlafe unter dem Versprechen der Ehe, überall nur gegen Mannspersonen, welche weder Eltern noch Vormünder haben, statthaft.

Praejud. 10. v. 26. Januar 1841, (I. S. 87.) *)

№ 8.

Satisfaction einer Geschwächten. S. 33.

— Zur Beseitigung dieser Ungewißheit erklären Wir und setzen hiedurch fest:

---

*) Ueber die gesetzliche Verbindlichkeit solcher in der Gesetzsammlung publicirter Präjudizien. s. Gesetz v. 7. Sept. 1838. (G.-S. I. S. 213.)

daß die Soldaten der Infanterie, welche nach Maaßgabe Unserer Verordnung über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste vom 14. Julius 1820, Art. 83, ohne militairischen Consens erlaubter und gültiger Weise sich verehelichen dürfen, mithin sämmtliche Gemeine der Infanterie, welche auf den eilfmonatlichen Urlaub Anspruch haben, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Diensttthuer wieder einberufen werden sollten, von der Verordnung vom 14. October 1740 ausgeschlossen sein sollen.

Die Gerichte haben daher die gegen solche Soldaten angestellten Satisfactionsklagen anzunehmen und nach den allgemeinen Gesetzen zu entscheiden. Doch soll die Execution wegen des ausgeklagten Anspruches nur in das dem Verurtheilten gehörige Privatvermögen erkannt, und keinesweges auf den zukommenden, zum Dienste erforderlichen Sold ausgedehnt werden. Declar. Ver. v. 11. Decbr. 1822. (G.-S. 1823. I. S. 1.)

№ 9.
Ehe. S. 41. 47.

Für das Rechtsverhältniß der Eheleute in Ansehung ihres Vermögens ist die Veränderung ihres bisherigen gemeinschaftlichen Wohnorts für sich allein, wenn nicht etwa an dem neuen Wohnorte, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse, unbedingt gebietende Gesetze Gültigkeit haben, oder von Seiten der Eheleute darüber neue Verabredungen getroffen werden, ohne Einfluß.

Praeduj. 3. vom 8. Januar 1845. (I. 11.)

№ 10.
Dos. S. 42.

Die lex 54 D. de jure dotium ist mit der lex 12. C. eodem titulo unvereinbar; vielmehr ist der ersteren durch die letztere derogirt. Es gilt demnach, mit Ausnahme des Falles, da die Surrogate absichtlich und zum Nutzen der Ehefrau an die Stelle des veräußerten Brautschatzes gesetzt sind (cf. l. 26. und 27. D. de jure dotium), die Regel: daß die Ehefrau an den mit ihren Dotalgeldern erkauften Sachen das Eigenthum nicht erwirbt.

Praejud. 1. v. 26. Januar 1841. (I. S. 86.)

№ 11.
Dos. S. 42.

Art. 1. Die Veräußerung oder Verpfändung eines Dotal. grundstücks soll, aus dem Grunde des der Ehefrau daraus

erwachsenen Nutzens nur dann rechtsbeständig sein, wenn der Vertrag vom persönlich zuständigen Richter der Ehefrau bestätigt ist.

Art. 2. Der Richter hat die Bestätigung nur auf Antrag beider Ehegatten, und erst dann zu ertheilen, wenn derselbe sich zuvor davon vollständig überzeugt hatte, daß die beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung wirklich von Nutzen für die Ehefrau sei, und bei eigentlichen Veräußerungen die Rechte der Ehefrau an dem für das Grundstück eintretenden Aequivaleute hinreichend gesichert sein.

Art. 3. Die von dem zuständigen Richter ertheilte Bestätigung gilt als vollständiger Beweis der Thatsache, daß das betreffende Rechtsgeschäft zum eigenen Nutzen der Ehefrau eingegangen sei, und es soll nach Ertheilung derselben die Veräußerung oder Verpfändung des Dotalgrundstücks nicht durch die Behauptung oder den Beweis eines dadurch der Ehefrau erwachsenen Nachtheils als nichtig angefochten werden dürfen.

Art. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die besonderen statutarischen Rechte unter Eheleuten überall keine Anwendung, und so weit das gemeine Recht die Veräußerung eines Dotalgrundstücks aus anderen Gründen als wegen des der Ehefrau daraus erwachsenden Nutzens, für rechtsbeständig erklärt, wird dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert.

(Gesetz v. 30. Julius 1840. I. S. 135.)

№ 12.

Dos S. 44. und Darlehn S. 179.

(Einrede des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes.)

In den Provinzen des gemeinen Rechts treten an die Stelle der gemein- und particularrechtlichen Vorschriften über die Einrede (bez. Querel) des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes, so wie die Beweisfähigkeit anderer Quittungen die nachfolgenden Vorschriften:

Schuldverschreibungen über empfangenes Darlehn, welche nicht besonders ausdrücken, wie in einer bestimmt vergangenen Zeit die Zahlung wirklich erfolgt ist, beweisen erst nach Ablauf von dreißig Tagen, von der Ausstellung angerechnet, die rücksichtlich der Mitgift von dem Bräutigam vor Eingehung der Ehe ausgestellten Empfangsbescheinigungen erst nach dreißig Tagen, von Eingehung der Ehe angerechnet, gegen den Aussteller, dessen Repräsentanten und Successoren, in gleichem Maaße, wie andere Urkunden. Etwaige in jenen Urkunden enthaltene Verzichte auf den Einwand der Nichtzahlung sind unwirksam.

Auch nach dem Ablaufe dieser Zeiträume steht es dem Aussteller frei, den durch die Urkunde erbrachten Beweis zu entkräften.

Jene Fristen werden in ihrem Laufe durch die Minderjährigkeit des Schuldners nicht aufgehalten, und findet gegen den Ablauf Restitution nicht Statt. Der Ablauf dieser Frist wird zwar durch die zeitige Erhebung einer Klage auf Herausgabe des Documents oder den Antrag auf Mortification desselben bei dem zuständigen Gerichte, nicht aber durch bloße gerichtliche Protestation gehemmt. Quittungen über andere Zahlungen, insonderheit über die Tilgung einer Schuld, beweisen sofort nach der Ausstellung, vorbehältlich des Gegenbeweises. (Allgem. bürgerl. Proceß-O. v. 8. Novbr. 1850 §. 342.)

№ 13.

Gütergemeinschaft S. 47.

Da Wir vernehmen, wie hinsichtlich der Frage: ob in der Niedergrafschaft Lingen und den damit verbundenen s. g. Münsterschen Abspliſſen, bei der Wiederherstellung des Preußischen Landrechts, das in Betreff einer statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten in den gedachten Landes-Districten, vor Einführung des französischen Rechts geltend gewesene Provinzialrecht wiederhergestellt sei? verschiedene Meinungen obwalten; so erachten Wir, behuf Abwendung einer desfallsigen Ungewißheit des Rechtszustandes und da bei den in dem erwähnten Landestheile dieserhalb vorgekommenen Rechtsgeschäften die statutarische Gütergemeinschaft bisher zum Grunde gelegt und auch von den Gerichten erster und zweiter Instanz als geltendes Recht betrachtet ist, es für angemessen, diese Ansicht durch gegenwärtige authentische Declaration zu billigen und zu bestätigen; wiewohl unter der Beschränkung, daß diese Unsere Erklärung auf die bereits durch das Gesetz vom 9. Mai 1823 umfassend geregelten Rechtsverhältnisse der vormals eigenbehörig gewesenen Colonen keine Anwendung finde, und unter dem Vorbehalte, wegen Verbesserung und Ergänzung des fraglichen Provinzialrechts erforderlichen Falls weitere Bestimmungen zu treffen. Declaration vom 29. April 1833 (G.-S. III. S. 107.)

№ 14.

Vormundschaft. S. 58.

Authentische Interpretation vom 30. April 1824 der Verordnung vom 10. Juni 1816, in Betreff des Vormundschaftswesens in den Aemtern Freudenberg, Uchte, Auburg, der Herrschaft Plesse, dem Kloster Höckelheim und dem Amte Neuenglei-

chen, daß durch jene Verordnung die Hessische Verordn. vom 7. Octbr. 1802 §. 2., wornach die Mutter in der Regel von Ablegung der Vormundschaftsrechnung befreiet ist, nicht aufgehoben sei. (Jurist. Zeitg. 1827 Heft 1. S. 163.)

№ 15.
Vormundschaft. S. 61.

Da, wie Wir vernehmen, daß über die Frage: ob, dem gemeinen Rechte zufolge, die Zahl von drei, oder aber nur die Zahl von fünf Kindern, von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldige? verschiedene Meinungen in Unseren Gerichten herrschen, welche einander entgegengesetzte Entscheidungen zur Folge gehabt haben: so bestimmen Wir behuf Beseitigung dieser für das Wohl minderjähriger Personen nachtheiligen Rechtsungewißheit, hiedurch:

daß nur diejenigen, die fünf oder mehr lebende eheliche Kinder haben, wider ihren Willen zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden können.

(Verordn. v. 18. Nov. 1828 G.-S. I. S. 123.)

№ 16.
Verträge über Meiergüter. S. 87 u. 167.

Ein im Fürstenthume Hildesheim über ein im Meier-Nexu befindliches Immobile ohne gerichtliche Confirmation und ohne gutsherrlichen Consens abgeschlossener Vertrag ist, wenn auch nur Eins dieser Requisite fehlt, auf den Grund des Art. 24 und der Art. 83—85 der Hildesheimischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1665 (Hildesh. L.-V. I. p. 40. 63.) des §. 18. Tit. 34. der Hildesheimschen Hof-Gerichts-Ordnung (p. 210.) des §. 17. der Verordnung vom 20. Junius 1766 (p. 383.) und des Regierungs-Patents vom 14. Februar 1738 (p. 286.), sowohl in Hinsicht des Coloni, als auch in Ansehung des Gutsherrn, als absolut ungültig und nichtig anzusehen.

Praej. 2. v. 2. Sept. 1839 (I. 193.)

№ 17.
Ablobung. S. 88.

Durch die Osnabrücksche Provinzial-Verordnung vom 28. April 1797 *) ist den Colonen freier, aber steuer- und reihepflichtiger Stätten nicht nur die Befugniß entzogen, zum Präjudiz des Anerben die Ablobung der vom Hofe abgehenden Kinder

*) C. C. Osnbg. II. Th. 2. S. 730.

über den gesetzlich festgesetzten Betrag zu bestimmen, sondern auch die Befugniß letztwillige Verfügungen zu treffen, wodurch den abgehenden Kindern der Betrag der ihnen durch obgedachte Verordnung festgesetzten Ablobung geschmälert wird.

Praej. 16. v. 26. Januar 1841 (I. S. 88.)

№ 18.

Jagdgerechtigkeit. S. 98.

Derjenige, welcher als Jagdberechtigter das Mit-Jagdrecht eines Dritten bestreiten will, hat zur Begründung der Klage nur die Existenz seines Jagdrechts, und nicht zugleich, daß solches ein ausschließliches (privatives) sei, darzuthun.

Praejud. 5. v. 31. März 1842 (I. 45.)

№ 19.

Verjährung (adquisitive). S. 104.

Zum Beweise einer erwerbenden Verjährung von Servituten ist es erforderlich, daß die Statt gefundene Ausübung derselben in jedem einzelnen Jahre der Verjährungszeit nachgewiesen werde; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dieser Grundsatz bei solchen servitutibus discontinuis keine Anwendung erleidet, welche ihrer Natur nach nicht in jedem Jahre ausgeübt werden können.

Praejud. 3. v. 31. März 1842 (I. 45.)

№ 20.

Verjährung (adquisitive). S. 204.

Bei dem Beweise der Verjährung von Servituten hat nicht der Producent die Abwesenheit, sondern der Product das Vorhandensein von Fehlern des Besitzes darzuthun.

Praejud. 4. v. 31. März 1842 (I. 45.)

№ 21.

Verjährung (adquisitive). S. 104.

In Rücksicht der Beschränkungen, welche der Art. 90. der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20. October 1655, über die Benutzung der Gemeindeweiden vorschreibt, findet überall keine Verjährung, auch nicht die sogenannte unvordenkliche Verjährung Statt.

Prajud. 14. v. 26. Januar 1841. (I. S. 88.)

№ 22.

Verjährung (adquisitive). S. 104.

Die erwerbende Verjährung einer Prädial-Servitut kann nicht begonnen werden, wenn das dienende Grundstück verpachtet ist, es sei denn, daß der Eigenthümer des letztern von den Besitzhandlungen des Dritten Wissenschaft erlangt hat. (L. 12. C. de acquir. et retin. possess. (7. 32.)

Praejud. 2. v. 8. Januar 1845 (I. 11.)

№ 23.

Verjährung (adquisitive und extinctive). S. 104 u. 107.

Da die Gerichte bisher darüber geschwankt haben:

ob zur Verjährung gegen die Städte ein 30- oder 40jähriger Zeitraum erforderlich sei?*)

so bestimmen Wir hiedurch, daß, es mag nun von einer erwerbenden oder erlöschenden Verjährung gegen Städte die Frage sein, ein dreißigjähriger Zeitraum zu diesem Zwecke angenommen werden soll.

Authent. Entscheidung nr. I. v. 29. Oct. 1822 (I. 383.)

№ 24.

Verjährung (extinctive). S. 107.

Die gleichfalls streitige Frage:

ob bei der Extinctiv-Präscription bona fides erforderlich sei?*)

wollen wir dahin entscheiden, daß auch bei der erlöschenden Verjährung, während ihrer ganzen Dauer, der gute Glauben auf Seiten des Verjährenden vorhanden sein muß.

Authent. Entscheidung nr. 2. v. 29. Oct. 1822 (I. 383.)

№ 25.

— — Auch in denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlaß dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht. Die

---

*) L. 23. (de Ss. eccles. (1. 2.) Nov. III.

**) C. 20. X. de praescr. (2. 26.)

authentische Declaration vom 29. Octbr. 1822 № 2. wird insoweit hiermit aufgehoben. §. 10. des Gesetzes, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, v. 22. Sept. 1850 (G.-S. I. S. 190.)

№ 26.

Rechte aus dem Eigenthum. (Grenzscheidungsklage). S. 110.

Die gemeinrechtliche Bestimmung der **L. 13. D. finium regundorum** (10. 1.), nach welcher bei Erbauung eines neuen Gebäudes eine Entfernung von zwei Fuß von der Grenze des benachbarten fremden Grundstücks beobachtet werden muß, hat noch jetzt gesetzliche Gültigkeit.

Praejud. I. v. 8. Januar 1845 (I. 11.)

№ 27.

Zehnten. S. 121.

Nach der für das Fürstenthum Hildesheim erlassenen Verordnung vom 17. December 1700 kann die Freiheit vom Zehntrechte an Braach-Früchten durch unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden.

Praejud. 3. v. 3. März 1840 (I. S. 83.)

№ 28.

Antichresis. S. 125.

Wir finden Uns bewogen, auf die Unserm Cabinets-Ministerio von euch zur Entscheidung vorgelegte Streitfrage:

> Nach welchem Zeitpunkte bei der Liquidation der Früchte **in antichresi expressa** der Werth derselben zu bestimmen sei, um einen unerlaubten Zinswucher darzulegen?

zu eurer Direction für künftige Fälle hierdurch festzusetzen:

Daß, wie es schon die Natur der Sache ergiebt, welcher zufolge die Gesetzwidrigkeit und Strafwürdigkeit einer Handlung nach dem Zeitpunkte beurtheilt werden muß, in welchem sie vorgenommen wird, — ein unerlaubter Zinswucher nur dann angenommen werden kann, wenn zur Zeit des eingegangenen antichretischen Vertrages die von dem Gläubiger statt der Zinsen zu beziehenden Früchte, ihrem Werthe nach, das gesetzliche Zinsenmaaß übersteigen. Ist dieses nicht der Fall, so kann der zufällige Umstand, daß in der Folge der Zeit die Früchte auf einen höheren Preis gestiegen sind, keinen rechtlichen Grund darbieten, den Gläubiger eines Zinswuchers für schuldig zu erklären.

Hiedurch wird übrigens dasjenige nicht aufgehoben, was für einen speciellen Fall dieser Art in L. 14. C. de usur. und wegen eines ungewissen Fruchtertrages im Allgemeinen durch L. 17. C. de usur. vorgeschrieben worden ist.

(Landesherrl. Rescript v. 30. Juni 1823 an die Justiz-Canzlei zu Göttingen nr. 1. Jurist. Zeitg. 1826 Heft 1. S. 161.)

№ 29.

Hypotheken (öffentliche). S. 128.

Authentische Interpretation des §. 99. der transitorischen Verordn. v. 14. April 1815, daß diejenigen Hypotheken, welche im F. Hildesheim bereits während der ehemaligen Fürstbischöflichen oder Preußischen Regierung entstanden, auch in die Westphälischen Register vor dem 1. Januar 1812 eingetragen worden, von den Gläubigern, binnen der im §. 99. der transf. Ver. vom 14. April 1815 bestimmten, nachher bis zum 31. Juli 1819 verlängerten präclusivischen Frist, zu anderweiter Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher haben angemeldet werden müssen, widrigenfalls das dingliche Recht erloschen sei; vom 3. April 1827 (Jurist. Zeitg. 1827 Heft 2. S. 33.)

№ 30.

In Bezug auf den Art. 15. der Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland vom 16. Decbr. 1834, und auf den Art. 18. der Versteigerungs-Ordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 14. Julius 1838, erklären Wir zur Beseitigung vorgekommener Zweifel hiemit:

daß auf den Grund von Auszügen aus den Versteigerungs-Protokollen der zu Immobiliar-Versteigerungen befugten Auctionatoren, welche unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ertheilt werden, die Berichtigung des Besitztitels für die Käufer in den Hypothekenbüchern erfolgen kann.

Declar. für Ostfriesland und Lingen v. 10. Januar 1840 (G.-S. III. S. 51.)

№ 31.

Collationsverpflichtung. S. 134.

Der Descendent, welcher seinen entfernten Ascendenten beerbt, tritt in die gesetzliche Collations-Verbindlichkeit seines vor dem Erblasser verstorbenen nähern Ascendenten nicht ein, wenn er nicht des letztern Erbe geworden ist.

Praejud. 1. v. 22. März 1847 (I. 79.)

№ 32.

Erbfolge der Ehegatten. S. 137.

(cl. Längst Leib, längst Gut.)

Die als zweifelhaft Uns vorgelegte Zehnte Frage:

Ob die in einigen Provinzen des Königreichs in Beziehung auf die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten gewöhnliche Clausel: „Längst Leib, längst Gut", durch die Geburt von Kindern aus der eingegangenen Ehe in der Maaße vernichtet werde, daß sie auch dann ihre Kraft verliert, wenn diese Kinder vor ihren Eltern versterben?

entscheiden Wir dahin, daß sowohl in dem Falle, wenn die Clausel: „Längst Leib, längst Gut" — ausdrücklich verabredet worden, als da, wo sie, dem Herkommen gemäß, stillschweigend angenommen wird, lediglich auf den Zeitpunkt des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten gesehen werden, und wenn in diesem Zeitpunkte keine Kinder oder Descendenten von diesen Kindern vorhanden sind, die Clausel ihre volle Kraft zu Gunsten des überlebenden Ehegatten äußern soll.

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822 nr. X. (I. 119.)

№ 33.

Statutarische Erbfolge. S. 137.

George der Vierte ꝛc. Demnach das allgemeine Magistrats-Collegium Unserer Residenzstadt Hannover, nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Bürger-Vorstehern, bei Uns darauf angetragen hat, daß Wir geruhen möchten, ein für die Altstadt Hannover als geltend bisher angesehenes Statut über die Erbfolge der Ehegatten näher zu bestimmen, auf die Neustadt Hannover auszudehnen und in solchem Maße zu bestätigen: so haben Wir diesem Gesuche in so weit Statt zu geben Uns allergnädigst bewogen gefunden, als die nachfolgenden Bestimmungen das Nähere darunter enthalten.

§. 1. Unter Ehegatten christlichen Glaubens, welche in Unserer Residenzstadt Hannover wohnhaft und persönlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des dasigen Stadtgerichts unterworfen sind, soll, vorausgesetzt, daß der Ehemann das Bürgerrecht daselbst erworben hat und die Ehe nicht durch rechtskräftiges Scheidungs-Urtheil getrennt ist, ein gegenseitiges Intestat-Erbrecht eintreten, und dieses Erbrecht nicht auf das in der Stadt befindliche Vermögen beschränkt, sondern auch auf die auswärts etwa belegenen Bestandtheile der Erbschaft erstreckt sein.

§. 2. Es soll dem zufolge, wenn ein solcher Ehegatte stirbt, ohne über das seiner freien Disposition unterworfene

Vermögen durch einseitige Verfügung oder durch Vertrag rechtsbeständig disponirt zu haben, und er

α) solche Descendenten hinterläßt, welche nach Vorschrift der gemeinen Rechte ihn ab intestato beerben, der überlebende Ehegatte mit diesem gemeinschaftlich in dem Maaße zur Erbfolge berufen sein, daß er einen Kopf oder Stammtheil erhält; und

β) wenn er solche Leibeserben nicht hinterläßt, soll der Ueberlebende den ganzen Nachlaß, wie wohl mit Ausnahme des dem miterbenden Ascendenten gebührenden Pflichttheils, erhalten.

§. 3. Wenn der überlebende Ehegatte zugleich mit Descendenten oder Ascendenten des Verstorbenen statutenmäßig erbt, so ist er befugt, sein eingebrachtes oder sein eigenthümliches Vermögen vorabzunehmen, ohne solches auf seine statutarische Erbportion sich anrechnen lassen zu müssen; auch kann ihm um deswillen, daß er zu einer anderweiten Heirath geschritten, dasjenige, was er von seinem verstorbenen Gatten vermöge dieses Statuts eigenthümlich ererbt hat, nicht entzogen werden.

§. 4. Die statutarische Erbportion des Ehegatten hat nicht die Natur eines Pflichtheils; auch soll durch dieses Statut für den Fall, wo in Folge testamentarischer oder sonstiger privatrechtlicher Disposition, der Anspruch einer hinterbliebenen Wittwe auf diese statutarische Portion ausgeschlossen ist, sie aber als arme Wittwe sich berechtigt glaubt, den Grundsätzen des gemeinen Rechts zufolge einen Erbtheil von dem Nachlasse ihres verstorbenen Mannes zu fordern, ihren etwaigen rechtlichen Befugnissen darunter nichts benommen sein.

§. 5. Hinsichtlich Unserer Neustadt Hannover tritt die statutarische Verordnung nicht sofort, sondern erst vom Anfange des Jahrs 1831 an in Gesetzes Kraft.

Gesetz v. 18. Juni 1830. (G.=S. III. 139.)

№ 34.

In der Grafschaft Bentheim besteht die rechtsverbindliche Gewohnheit, daß bei freien Bauergütern den Söhnen vorzugsweise vor den in derselben Ehe erzeugten, wenn gleich ältern Töchtern des Wehrfesters, das Anerbenrecht an das Gut oder Erbe gebührt, und daß Unmündigkeit dieses Erblings oder Anerben für sich allein nicht genügt, um den Vater zu berechtigen, denselben vor der Auffolge in das Erbe auszuschließen.

Praejud. 4. v. 3. März 1840. (I. 83.)

№ 35.

Erbfolge des Fiscus. S. 142.

Es ist Uns vorgetragen, daß es zweifelhaft befunden sei, ob die Vorschrift des Edicts vom 13. December 1709, nach

welcher diejenigen Erbschaften und Anfälle der Hospital- und Invaliden-Casse zufließen, deren Unser Fiscus **jure albinagii** und **detractus** sich anzumaßen hat, oder welche demselben sonst heimfallen, auch in den neuen Provinzen ihre Anwendung finde.

Da es nun aber unsere Absicht nicht ist, solche Anfälle, in sofern sie noch in Anwendung kommen, in irgend einem Theile Unserer Deutschen Staaten der obigen wohlthätigen Bestimmung zu entziehen: so erklären Wir hiedurch ausdrücklich, daß die erwähnte Vorschrift des Edicts vom 13. December 1709 auch in Unseren neu erworbenen Provinzen und in allen Theilen Unseres Königreichs Hannover, in welchen selbige in Form eines Gesetzes bislang nicht publicirt ist, ihre völlige Anwendung finden soll.

Declar. v. 15. December 1825. G.-S. 1. S. 217.

№ 36.

Erbfolge in Meiergüter. S. 143.

Nach einem im Fürstenthume Hildesheim bestehenden Gewohnheitsrechte stehet dem Meier das Recht zu, unter seinen Descendenten den Nachfolger in seiner Meierstelle auszuwählen, und kann das in der Provinzial-Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten vom 9. April 1751 §. 18. erwähnte Recht des Gutsherren zu einer solchen Auswahl erst dann, wenn es an jener väterlichen Wahl ermangelt, in Wirksamkeit treten.

Praejud. 2. v. 22. März 1847. (I. 79.)

№ 37.

Erbfolge in Lehn. S. 148.

Die für allodificirte Lehne nach dem Gesetze vom 13. April 1836 vorbehaltene nochmalige Succession nach Lehnrecht fällt hinweg, insoweit derselben von denjenigen Folgeberechtigten, welche dazu durch §. 7. jenes Gesetzes noch berufen gewesen sein würden, entsagt ist.

Ein solcher Verzicht hat, wenn er im Uebrigen auf rechtsgültige Weise erklärt ist, nicht nur für den Verzichtenden, sondern auch für dessen sämmtliche Nachkommen, mag der Verzicht für diese mit ausgesprochen sein oder nicht, verbindende Kraft und verpflicht die Nachkommen des Verzichtenden auch in dem Falle, wenn dieser bei dem ersten nach der Allodication eintretenden Erbfalle nicht mehr am Leben sein sollte und seine Nachkommen nach §. 7. des Gesetzes vom 13. April 1836 als nächste Lehnfolger zur nochmaligen Succession berufen gewesen sein würden.

Gesetz v. 21. Januar 1851. (I. S. 11.)

№ 38.
Erbfolge in Lehn. S. 148.

Den über das richtige Verständniß der landesherrlichen Disposition in II. F. 50. entstandenen Zweifel wollen Wir dahin beseitigen:

daß, wie es auch von Unserm Ober-Appellationsgerichte in den bei demselben vorgekommenen Fällen angenommen ist, auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnbesitzer nicht allein in der Linie, welche vorzugsweise zur Succession in die Lehne berechtigt ist, gesehen werden soll, sondern daß auch in dem Falle, wo diese Linie mit dem letztern Lehns-Inhaber erlischt und die Succession auf die vorhin abgefundenen oder abgetheilten Linie übergeht, die Successions-Ordnung in den einzelnen Linien lediglich nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem letzten Lehnsbesitzer sich richten soll. Es soll also in diesem Falle zwar die Lehns-Succession auf sämmtliche übrige vorhin abgefundene Linien, ohne Vorzug der einen vor der andern, zu gleichen Theilen übertragen werden, in den einzelnen Linien selbst aber der dem verstorbenen letzten Lehnsbesitzer im Verwandtschafts-Grade am nächsten stehende, oder in mehreren gleich nahen Collateralen, mit Ausschluß aller übrigen entfernteren Verwandten, zur Succession in den dieser Linie zugefallenen Theil gelangen.

Declar.-Ver. v. 24. Mai 1822 nr. VIII. (I. 119.)

№ 39.
Erbfolge in Lehn. S. 148.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß über den wahren Sinn der von Uns in der Verordnung vom 24. Mai 1822 № VIII. getroffenen Bestimmung wegen der nach II. F. 50. Statt findenden Lehns-Succession Zweifel entstehen könnten; wenn nun gleich schon aus dem Eingange gedachter Unserer Erklärung deutlich hervorgeht, wie Wir lediglich die von Unserem Ober-Appellations-Gerichte angenommene Auslegung jenes Lehns-Textes als die richtige und den Lehns-Verhältnissen angemessene, mithin die Lineal-Gradual-Erbfolge, bestätigt haben, demgemäß daher auch der fernere Inhalt der Erklärung zu verstehen und anzuwenden sein würde; so wollen Wir jedoch behuf Beseitigung jeder Ungewißheit hierdurch erklären: daß Unserer vorerwähnten Entscheidung eine andere Auslegung nicht zu geben, darnach mithin, den Regeln der Lineal-Gradual-Erbfolge gemäß, bei dem Erlöschen einer Linie, die Erbfolge immer zunächst auf die gegen die erloschene Linie am nächsten stehende Linie, und in dieser,

so wie auch in mehreren gleich nahe stehenden Linien auf diejenigen Personen falle, welche dem Erblasser in dem Verwandtschafts-Grade am nächsten stehen, mit Ausschluß sowohl der entfernteren Linien, als auch in den gleich nahe stehenden Linien, aller derjenigen Personen, welche im Verwandtschafts-Grade weiter vom Erblasser entfernt sind.

Landesh. Declar. vom 31. December 1827. (G.-S. 1828. I. S. 1.)

№ 40.

Erbfolge in Lehn. S. 148.

IX. Erklären Wir hiemit, daß die in II. F. 45. enthaltene Disposition, vermöge welcher der Sohn des letzten Lehnbesitzers die Allodial-Erbschaft seines Vaters auszuschlagen und das Lehn zu behalten nicht befugt, sondern entweder beide Successionen zusammen anzunehmen oder auszuschlagen verpflichtet ist, auf alle Descendenten des Vasallen, mithin auch auf die Enkel angewendet werden soll, welche dessen unmittelbare Lehnsfolger geworden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Enkel in diesem Falle die Allodial-Erbschaft ihres Vaters zugleich mit der Lehns-Erbschaft ihres Großvaters anzutreten keine Verbindlichkeit haben.

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822 № IX. (I. 119.)

№ 41.

Gerichtliches Testament. S. 155.

Auf die dritte Frage:

Ob ein Testament durch einen Procurator oder Mandatar gerichtlich offerirt und dadurch demselben der öffentliche Glaube verschafft werden könne?

erklären Wir Uns dahin: daß, da es bei einer solchen Disposition nicht allein auf die Frage ankommt: Ob sie von ihrem Verfasser herrühre: sondern auch darauf: Ob der Verfasser bei ihrer Aufnahme oder Uebergabe mit vollem Bewußtsein gehandelt habe? — die gerichtliche Ueberreichung des letzten Willens, bei Vermeidung der Nullität, nicht durch einen Procurator oder Mandatar, sondern von dem Disponenten in Person bei dem Gerichte, wo er solchen niederlegen will, geschehen soll.

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822 nr. III. (I. 119.)

№ 42.

Gerichtliches Testament. S. 156.

1. Unser gedachtes Consistorium (katholisches zu Hildesheim) ist nicht weniger, als andere gerichtliche Behörden, wohl befugt,

die schriftlich erklärten oder mündlich zu erklärenden letzten Willens-Ordnungen auch solcher Erblasser, welche dessen Gerichtsbarkeit für ihre Person nicht unterworfen sind, an- und aufzunehmen.

2. Alle bei dem bemeldeten Consistorio gehörig hinterlegte oder zu Protokoll erklärte letztwillige Verfügungen sollen demnach, so viel den Rechtsbestand der Errichtungs-Protokolle betrifft, hinfort von Niemandem angefochten werden.

3. Diese Vorschrift (§. 2.) erstrecken Wir namentlich auch auf diejenigen Testamente jetzt noch lebender Verfasser, welche bereits, vor Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, von Unserm Consistorio zu Hildesheim an- oder aufgenommen sind.

Ver. v. 26. Januar 1832 G.-S. I. S. 52.

№ 43.

Gerichtliches Testament. S. 156.

Wir haben zur Beseitigung vorgekommener Zweifel für nöthig erachtet, zur Verfassungs-Urkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. März 1846 Nachstehendes zu verordnen:

Zu §. 6. № 3. der Verfassungs-Urkunde wird mit Rücksicht auf die §§. 4. und 32. der nämlichen Urkunde declarirt:

daß auch die Bestimmung des Art. 15. der Statuten des Weichbilds Otterndorf vom Jahre 1541, wonach es zur Aufrichtung eines Testaments der Gegenwart zweier Rathspersonen bedarf, als aufgehoben zu betrachten, das in diesem Statut enthalteue Verbot der Privattestamente aber damit nicht beseitigt ist.

Declarat. Bestimmung vom 29. Mai 1847. (G.-S. III. S. 153.)

№ 44.

Gerichtliches Testament. S. 156.

— — so wollen Wir schließlich noch, in Beziehung auf den vorstehenden Artikel IV. der Verordnung (wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente v. 22. Mai 1750), behuf Beseitigung desfalls entstandener Zweifel, declaratorisch hiedurch bestimmen:

daß, falls in dem Termine der Eröffnung des Testaments selbst von einem der eingesetzten Erben oder Legatarien um Ausfertigung einer Abschrift desselben nachgesucht werden möchte, das in Ansehung des Nachlasses nicht zuständige Gericht solche zu ertheilen zwar befugt, übrigens

aber verpflichtet sei, das eröffnete Testament forderſamſt an das der Verlaſſenſchaft halber zuſtändige inländiſche Gericht zu ſenden.

Ver. v. 31. Oct. 1829 G.-S. I. S. 135.

№ 45.

Testamentum privatum. S. 157.

Um auch den Zweifel zu beſeitigen:

ob es, mit Rückſicht auf L. 21. C. de testamentis hinreichend ſei, wenn bei einem Teſtamente, deſſen Inhalt den Zeugen nicht bekannt werden ſoll, die Zeugen ſowohl, als der Teſtirer ſelbſt, auf dem Umſchlage des verſchloſſenen Teſtaments ſich einſchreiben und ihre Siegel hinzufügen?

beſtimmen Wir hiemit:

a. daß es in einem ſolchen Falle genügen ſoll, wenn aus der Unterſchrift der Zeugen auf dem Umſchlage des Teſtaments erhellet, daß ihnen der Teſtirer das Eingeſchloſſene für ſeine letzte Willens-Meinung erklärt hat, und daß daher die Unterſchrift der Zeugen unter dem Teſtamente ſelbſt nicht erforderlich iſt;

b. daß hingegen die Unterſchrift des Teſtirers auf dem Umſchlage nicht genügt, ſondern daß derſelbe das Teſtament ſelbſt in Gegenwart der Zeugen unterſchreiben muß, wenn es anders nicht ein durchaus eigenhändig von ihm geſchriebenes Teſtament und als ſolches von ihm im Contexte ausdrücklich bezeichnet iſt, in welchem Falle ſeine Unterſchrift für nothwendig nicht geachtet werden ſoll. *)

Authent. Entſcheidg. nr. 6. v. 29. Oct. 1822 (I. 383.)

№ 46.

Testamentum privatum. S. 157.

Zur Entſcheidung einer ferneren Streitfrage, welche den Beweis betrifft, daß zur Errichtung eines feierlichen Teſtaments die zu dieſer Handlung erforderlichen Zeugen beſonders erbeten worden **), wollen Wir hiedurch Folgendes beſtimmen:

a. Wird das Teſtament mündlich errichtet, ſo ſoll das Erbitten der dabei gegenwärtig geweſenen Zeugen zu

---

*) L. 28. C. de testam. (6. 22.)

**) L. 20. §. 2. D. Qui testam. facere poss. (28. 1.) Pufend. T. II. O. 144.

dieser Handlung jedesmal vermuthet werden und deshalb kein weiterer Beweis erforderlich sein.

b. Ist in einem schriftlichen Testamente die Zuziehung der unterschriebenen Zeugen auch nur im Allgemeinen, und ohne daß das Erbitten derselben ausdrücklich erwähnt worden wäre, angeführt worden: so bedarf es auch keines weitern Beweises dieser Rogation. Ist aber in dem Testamente selbst keiner Zuziehung von Zeugen gedacht und finden sich dennoch unter demselben die Unterschriften der Zeugen: so ist noch der Beweis nothwendig, daß diese Zeugen von dem Testirer zu der Unterschrift erbeten worden sind, und daß er das Testament in ihrer Gegenwart unterschrieben habe.

Authent. Entscheidg. v. 29. Oct. 1822 nr. 5. (G.-S. I. S. 383.)

№ 47.

Testam. parentum inter liberos. S. 159.

Nach den durch reichsgesetzliche Bestimmungen in so fern nicht abgeänderten Vorschriften des Römischen Rechts ist ein testamentum privilegiatum parentum inter liberos für rechtsbeständig nicht zu halten, wenn die Eltern es unterlassen haben, das datum, so wie die Namen oder die Bezeichnung der Kinder eigenhändig in dem Testamente zu schreiben.

Praejud. 2. v. 31. März 1842 (I. 45.)

№ 48.

Testam. parentum inter liberos. S. 159.

Die zweite Frage:

Ob bei einem Testamento parentum inter liberos, wenn darin dritten Personen Vermächtnisse hinterlassen worden, die Zuziehung von Fünf Zeugen erforderlich ist, oder ob Zwei Zeugen hinreichend sind?

wird von Uns dahin erledigt: daß dieselbe lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Gültigkeit der für dritte oder fremde Personen ausgesetzten Legate beantwortet werden, daß folglich in der Regel, und falls nicht die Person des Legatars von den Gesetzen ausnahmsweise in der Maaße begünstigt worden ist, daß es der gewöhnlichen Zahl von Zeugen nicht bedarf, die Zuziehung von Fünf Zeugen erforderlich sein soll, welche das Testament, wenn es schriftlich errichtet wird, zu unterzeichnen haben.

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822 nr. 2. (G.-S. I. 120.)

№ 49.

Testam. ad pias causas. S. 159.

Die aufgestellte siebente Frage:

Ob bei Testamentis privatis ad pias causas die Zuziehung Zweier Zeugen nur des künftigen Beweises halber, oder der Solennität wegen und zur Gültigkeit des Testaments in Rücksicht seiner äußeren Form, nothwendig sei?

entscheiden Wir dahin, daß die Zuziehung von Zwei Zeugen sowohl bei einem mündlichen, als bei einem schriftlichen Privat-Testamente dieser Art, nicht bloß des künftigen Beweises halber, sondern als unerläßliche Bedingung, von welcher die äußere Gültigkeit des Testaments abhängt, betrachtet werden soll.

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822 nr. VII. (I. 119.)

№ 50.

Testamente zur Zeit der Cholera. S. 159.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, inwiefern die in der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera enthaltenen Bestimmungen über die erleichterten Formalitäten letztwilliger Verfügungen nach Aufhebung der Maßregel der förmlichen Absperrung der von der Cholera ergriffenen Häuser oder Ortschaften als noch in rechtlicher Kraft bestehend anzusehen sein, bei dem in einigen Theilen Unseres Königreichs erfolgten Wiederausbruch der Cholera aber eine sofortige Beseitigung dieser Zweifel durch das Staatswohl dringend geboten ist, so bestimmen Wir auf den Grund des §. 72. des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landes-Verfassungsgesetzes betreffend, wie folgt:

§. 1. Wenn in einem Orte nach dem Zeugnisse des zuständigen Physicus gleichzeitig oder in schneller Aufeinanderfolge mehrere Cholerafälle sich ereignen, so treten für diesen Ort die im §. 5. der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera enthaltenen Vorschriften über die Errichtung letztwilliger Dispositionen in Wirksamkeit, wenn und sobald die zuständige Obrigkeit solches durch ein sowohl an der Gerichtsstelle als in dem betreffenden Orte öffentlich anzuschlagenden Erlaß ausspricht.

§. 2. Wenn nach der Genesung oder Beerdigung des letzten Kranken zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte, sind durch einen auf gleiche

Weise zu veröffentlichenden Erlaß die Bestimmungen des §. 5. der Verordnung vom 1sten October 1831 außer Wirksamkeit zu erklären.

§. 3. Die sechsmonatliche Frist, nach deren Ablauf die unter Beobachtung der im §. 5. der Verordnung vom 1sten October 1831 vorgeschriebenen Formen errichteten letztwilligen Verfügungen ihre rechtliche Gültigkeit verlieren sollen, ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die im §. 2. der gegenwärtigen Declaration vorgeschriebene obrigkeitliche Bekanntmachung an dem betreffenden Orte öffentlich angeschlagen ist.

§. 4. Wo vor dem Erlasse dieser Declaration ein Gericht die Aufnahme letztwilliger Dispositionen unter Bezugnahme auf den §. 5. der Verordnung vom 1sten October 1831 abgelehnt hat, sind die unter Beobachtung der darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichteten letztwilligen Verfügungen der Form nach gültig. In Fällen dieser Art ist die sechsmonatige Frist für die Gültigkeit der Dispositionen in Gemäßheit des §. 3. dieser Declaration zu berechnen, wenn für den betreffenden Ort die in den §§. 1. und 2. erwähnten Bekanntmachungen annoch erfolgen; entgegengesetzten Falls gilt der Publicationstag dieser Declaration als Anfangspunct der Frist.

Ver. v. 9. August 1850. (G.-S. 1850 I. S. 119.

№ 51.

Fideicommissa. S. 162.

Bei einem Fideicommisse zu Gunsten einer **pia causa** steht dem instituirten Erben nicht das Recht zu, die **quarta Trebellianica** abzuziehen.

Praejud. I. v. 29. Julius 1843 (**I. 331.**)

№ 52.

Fideicommissa. S. 162.

Die Uns ferner vorgelegte Streitfrage:

ob bei der testamentarischen Errichtung eines Fideicommisses der Fideicommissar ein gültiger Zeuge sein könne? *)

erledigen Wir dahin:

daß zwar der in die Classe der Erben gehörende Universal-Fideicommissar, nicht aber der dem Ver-

*) §. 10. J. de testam. ordin. (2. 10.) §. 11. eod. L. 20. pr. qui test. facere poss. (28. 1.)

mächtnißnehmer gleichzusetzende Singular-Fideicommissar, als ein ungültiger Testamentszeuge betrachtet werden soll.

Authent. Entsch. nr. 3. v. 29. Oct. 1822 (I. 383.)

№ 53.

Vertragsmäßige Erbfolge. S. 163.

Ein Erbvertrag kann auf rechtsbeständige Art und Weise auch mündlich abgeschlossen werden.

Praejud. 2. v. 3. März 1840. (I. 83.)

№ 54.

Vertragsmäßige Erbfolge.. S. 163.

Wenn der in einem Erbvertrage ernannte Erbe vor dem Erblasser stirbt, so gehet sein vertragsmäßiges Erbrecht auf seine Erben nicht über, wenn nicht in dem Erbvertrage ein Anderes festgesetzt ist.

Praejud. 4. v. 8. Januar 1845. (I. 11.)

№ 55.

Förmlichkeiten der Verträge. S. 167.

Die Vorschriften des Cap. XLII. der Lüneburgschen Polizeiordnung von 1618 in so weit sie die Bürgschaften der weder zum Bürger- noch Bauernstande gehörenden Personen betreffen, sind durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht aufgehoben.

Praejud. 11. v. 26. Jan. 1841. (I. S. 87).

№ 56.

Förmlichkeiten der Verträge. S. 167.

Die im Cap. XI. der Lüneburgschen Polizeiordnung vom Jahre 1618, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebene gerichtliche Anmeldung und Ingrossation der Verträge hat den Zweck, durch die gerichtliche Beurkundung über den Abschluß der Verträge allen Weiterungen für den Beweis vorzubeugen; Nichtigkeit ist daher, schon nach dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift, vorhanden, wo es an jenem Beweise des Vertrags-Abschlusses ermangelt.

Ein auf Erfüllung eines nicht gerichtlich angemeldeten und ingrossirten Vertrages gerichteter Beweis ist deshalb gleichfalls unstatthaft. Gestehen aber beide Paciscenten die bereits eingetretene Erfüllung des Vertrages zu, so fällt auf den Grund

dieses Eingeständnisses, die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift hinweg.

Praejud. 12. v. 26. Jan. 1841. (I. 87.)

№ 57.

Förmlichkeiten der Verträge. S. 167.

Eine actio ad confirmandum findet in den Fällen nicht Statt, über welche die Calenbergsche Verordnung vom 4. April 1620 Bestimmungen enthält.

Praejud. 13. v. 26. Januar 1841. (I. S. 88.)

№ 58.

Förmlichkeiten der Verträge. S. 167.

Die in verschiedenen Theilen Unseres Königreichs geltenden Vorschriften über Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Contracten äußern bei strenger Anwendung der unvollkommenen alten Provinzialgesetze, auf welchen sie beruhen, manche nachtheilige Folgen. Indeß gewähren sie in einigen Beziehungen einen Nutzen, welcher bis zur Einführung umfassender, die Gewißheit des Grundbesitzes und eine zweckmäßige Führung der Hypothenbücher vollkommen sichernder Einrichtungen nicht zu entbehren ist. Um jene Nachtheile zu entfernen und diesen Nutzen zu erhalten, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das folgende Gesetz zu erlassen.

§. 1. Die Vorschriften, welche über die Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Verträgen in der Calenbergschen Verordnung vom 4ten April 1620, in den §§. 1. und 2. Cap. XI. der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6. October 1618, und in dem §. 24. der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20sten October 1665 enthalten sind, imgleichen die späteren Ausschreiben und Verordnungen, welche diese Vorschriften erneuern oder näher bestimmen, werden hiemit aufgehoben.

§. 2. Statt derselben sollen in den Landestheilen, in welchen sie bisher Gültigkeit hatten, die folgenden Bestimmungen (§. 3.—11.) in Kraft treten.

Diese neuen Vorschriften kommen mithin zur Anwendung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hildesheim und in den Grafschaften Hohnstein, Hoya und Diepholz, soweit nicht die nachfolgenden Ausnahmen eintreten.

Da nämlich die durch den §. 1. aufgehobenen Bestimmungen in einzelnen Bestandtheilen der benannten Provinzen bisher

gesetzliche Kraft nicht gehabt haben, so soll aus diesem Grunde das gegenwärtige Gesetz nicht zur Anwendung kommen auf dem Eichsfelde, in der Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, dem vormaligen Amte Neuengleichen und den dazu gehörigen Pertinenzien, dem Dorfe Laubach, den vormals Schaumburgschen Aemtern Lauenau, Lachem und Bockeloh, den mit dem Fürstenthume Lüneburg vereinigten vormals Lauenburgschen Landestheilen, den Aemtern Westen-Thedinghausen, Freudenberg, Uchte, der Voigtei Auburg und dem von Oldenburg abgetretenen Kirchspiele Twistringen.

Auch erstrecken die Vorschriften der §§. 3.—11. dieses Gesetzes sich nicht auf die Städte Hildesheim und Goslar, ferner nicht auf die Städte derjenigen Provinzen, in welchen die Verordnung vom 4ten April 1620 Gesetzeskraft gehabt hat, so wie überhaupt hinsichtlich der Bürgergüter nicht auf diejenigen Städte, für welche besondere Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten in Betreff der Veräußerung bürgerlicher Grundstücke bestehen.

§. 3. Verträge, durch welche volles oder beschränktes Eigenthum, oder Erbpachtrechte an Grundstücken zugesichert, ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden sollen, bedürfen, sofern diese Grundstücke in den Landestheilen, auf welche dies Gesetz nach dem §. 2. Anwendung findet, belegen und der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen sind, zu ihrer formellen Gültigkeit, einer öffentlichen Urkunde, d. h. sie müssen vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichtet oder anerkannt sein.

§. 4. Ausgenommen von der allgemeinen Bestimmung des §. 3. sind:

1) Verträge über künftige Erbschaften;

2) Verträge, welche in Gemäßheit der Gesetze über Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ablösungen und gesetzliche Expropriationen vor den für diese Geschäfte angeordneten Behörden errichtet, oder von denselben bestätigt worden, und welche nur nach jenen Gesetzen zu beurtheilen sind;

3) die Erneuerungen bestehender erblicher Benutzungsrechte durch Meierbriefe, Lehnbriefe ꝛc., imgleichen Consense zu Verfügungen über Grundstücke von Seiten der Lehnsherren, Gutsherren, Mitbelehnten, Agnaten, Fideicommißberechtigten ꝛc.

§. 5. Alle Gerichte und Notare des Königreichs sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 ₰, schuldig, von den vor ihnen geschlossenen oder anerkannten Verträgen, auf welche der §. 3. Anwendung findet, eine beglaubigte Abschrift dem Gerichte der belegenen Sache binnen vier Wochen auf Kosten der Par-

teien zu übersenden, soweit nicht vor dem Letzteren selbst die Verträge errichtet oder anerkannt worden.

Sind die Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen, so ist einem jeden dieser Gerichte eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zuzustellen.

Es haben die Gerichte und Notare darauf zu halten, daß in einem solchem Vertrage die Identität des dadurch betroffenen Grundstücks, insofern solches nicht nach den Grundsteuer-Catastern, und bei Gebäuden nach den Brand-Catastern bezeichnet ist, auf andere Weise außer Zweifel gesetzt werde.

Die Uebertretung der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften soll jedoch der Gültigkeit des Vertrages nicht schaden.

§. 6. Alle Verträge, auf welche der §. 3. Anwendung findet, und welche nicht in einer öffentlichen Urkunde errichtet oder anerkannt worden, sind durchaus unverbindlich. Jedoch soll ein solcher Vertrag, wenn darüber eine von allen Contrahenten mittelst deren Unterschrift vollzogene und mit der Tagbezeichnung versehene Privaturkunde errichtet ist, jedem Theile das Recht geben, auf Anerkennung der Urkunde zu klagen.

Die Klage muß binnen sechs Wochen vom Datum der Urkunde, und wenn mehrere Urkunden über denselben Gegenstand errichtet sind, von dem Datum der jüngsten unter denselben, angerechnet, bei dem Richter der belegenen Sache angebracht werden.

Es sollen in diesem Verfahren keine andere Einreden, als solche, welche die Thatsache der Vollziehung des Vertrages betreffen, zugelassen werden.

Verstreicht die obige Frist ungenutzt, so bleibt der Vertrag durchaus unverbindlich, und es findet gegen das Versäumniß aus keinem Grunde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Ist ein Vertrag über mehrere, verschiedenen Untergerichten unterworfene Grundstücke geschlossen, so ist es der Wahl des Klägers überlassen, bei welchem dieser Gerichte er die Klage auf Anerkennung anbringen will.

§. 7. Verträge, welche der vorstehende Paragraph für unverbindlich erklärt, begründen nicht nur keine Klage, sondern auch keine Einrede und keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 8. Von den vor dem Gerichte der belegenen Sache aufgenommenen Verträgen sind die Concepte, und von den vor diesem Gerichte anerkannten Verträgen beglaubigte Abschriften zu den Contractenbüchern zu legen, bei welchen auch die nach dem §. 5. einzusendenden beglaubigten Abschriften aufzubewahren sind.

§. 9. Soweit die unter den Nummern 93. 94. 95. und 97. der revidirten Sporteltaxe für die Untergerichte begriffenen Verträge unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, soll dafür, wenn sie von dem Gerichte aufgenommen werden, nur die unter jenen Nummern bestimmte Gebühr, und, wenn sie vollständig abgefaßt, nur zur Anerkennung dem Gerichte überreicht werden, außer den Copialien nur ein Drittheil dieser Gebühr erhoben werden, dagegen aber die unter der Nummer 118. der Sporteltaxe bestimmte Gebühr für die Confirmation solcher Contracte hinwegfallen.

§. 10. Da durch dies Gesetz nur die in dem §. 1. bezeichneten älteren Vorschriften aufgehoben werden, so bleiben, so weit es nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bei Verträgen einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Einwirkung bedarf, (wie z. B. bei Veräußerung von Dotal- und Pupillengütern) die darüber bestehenden besonderen Vorschriften neben denen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, wie es sich auch von selbst versteht, daß Verträge, deren Gültigkeit von der Einwilligung eines Obereigenthümers abhängig ist, auch ferner bis zur Ertheilung dieses Consenses ungültig sind.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Ersten Februar des künftigen Jahrs in Kraft, wogegen die vor solchem Tage geschlossenen Verträge nach den Vorschriften der in dem §. 1. bezeichneten Verordnungen enthaltenen Vorschriften nicht angefochten werden können.

§. 12. Die Frage, ob die in der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6ten October 1618. Cap. XLII. und in der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20sten October 1665. §. 141 enthaltenen Bestimmungen über die Bestätigung der Bürgschaften noch jetzt anwendbar oder für abgeschafft zu halten sein, wird dahin entschieden, daß die gedachten Bestimmungen nicht weiter zur Anwendung kommen sollen, und zwar so weit solche besondere Vorschriften in Beziehung auf Bürgschaften in sich begreifen, auch für die Vergangenheit.

Ver. v. 18. Decbr. 1843. (G.-S. 1843. I. 327.)

№ 59.

Förmlichkeiten der Verträge. Leibzucht. S. 167. (S. 89.)

Ein unter Meierleuten im Fürstenthum Hildesheim privatim, sei es nun schriftlich oder mündlich, errichteter Leibzuchtvertrag, gleich viel ob er im Wege eines Vergleichs über mehrere andere Streitigkeiten, oder ob er für sich allein abgeschlossen worden, ist ohne gerichtliche Confirmation und ohne gutsherrlichen Consens, wenn auch nur eines dieser Erfordernisse fehlt,

auf den Grund der Artikel 24. und 84. der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20. October 1665 absolut ungültig und nichtig; und es kann diese Ungültigkeit eben so gut von dem Colono, welcher den Vertrag geschlossen, wie von dem Gutsherrn geltend gemacht und urgirt werden.

Auch ist es den dasigen Meierleuten nicht gestattet, die über das Maaß der Leibzucht in der Hildesheimschen Verordnung vom 9. April 1781. Abschnitt **II.** zur Erhaltung der Meierhöfe gegebenen und deshalb als **lex prohibitiva** zu betrachtenden Vorschriften willkührlich durch Verträge abzuändern. Ein solcher Vertrag ist vielmehr gleichfalls absolut nichtig und der **Colonus**, welcher ihn geschlossen, kann die Herabsetzung auf das gesetzliche Maaß verlangen.

Praejud. 15. v. 26. Jan. 1841. (I. S. 88.)

№ 60.

Bestärkungsmittel der Verträge. S. 170.

Ein Antrag Unserer getreuen Stände, über die eidlichen Verpflichtungen der Minderjährigen und deren Nachtheile, hat Uns zu der Erwägung veranlaßt: daß die nach den bisherigen Rechten gestattete Freiheit, Verträge und Rechts-Geschäfte nach Willkühr durch geleistete Eide zu bestärken, öfters große Mißbräuche und eine Herabwürdigung der heiligen Handlung des Eidschwures nach sich ziehe; und daß, insbesondere, die durch die gemeinen Rechte und den Gerichts-Gebrauch eingeführte Regel, zufolge welcher ein an sich ungültiges Rechts-Geschäft durch hinzugefügten Eid Gültigkeit erhält, nicht nur diesen Mißbrauch des Eides äußerst befördere, sondern auch den heilsamen Vorschriften der Gesetze, wodurch gewisse Rechts-Geschäfte aus wichtigen Gründen für unverbindlich erklärt worden sind, ihre Wirksamkeit größtentheils entziehe. Wir haben daher, zur Beseitigung dieser Mißbräuche und Nachtheile, und zur Aufrechthaltung der Heiligkeit des Eides, für angemessen erachtet, alle und jede Privat-Eide, so wie solches auch schon in mehreren anderen Ländern geschehen ist, völlig zu verbieten und insbesondere jene Regel von der Wirkung der eidlichen Bestärkung bei ungültigen Rechts-Geschäften gänzlich aufzuheben.

Dabei hat es jedoch nicht übersehen werden können: daß sich unter den in den gemeinen Rechten für ungültig und unverbindlich erklärten Rechts-Geschäften mehrere finden, die, wenn gleich deren gesetzliche Untersagung oder Beschränkung im Allgemeinen auf sehr guten Gründen beruht und daher nicht aufgehoben werden darf, dennoch in manchen besonderen Fällen ohne wesentlichen Nachtheil nicht ganz entbehrt werden können. Es wird daher nothwendig, für einige solcher Rechts-Geschäfte, statt

des bisher zur rechtsbeständigen Eingehung derselben gebrauchten Mittels der eidlichen Bestärkung, andere zweckmäßigere Formen festzusetzen, wodurch denselben zwar, erforderlichen Falls, Gültigkeit gegeben werden könne, zugleich aber auch eine leichtsinnige und unüberlegte Eingehung derselben möglichst vermieden werden möge. Dem zufolge finden Wir, nach gepflogener nochmaliger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, Uns bewogen, hiemit Folgendes zu verordnen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verbot und der Unwirksamkeit aller Privat-Eide.

Verbot aller Privat-Eide.

§. 1. Wir untersagen für die Zukunft gänzlich alle Privat-Eide, — d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besonderen Auftrages, abgenommen werden, — desgleichen alle, ohne solchen vorgängigen Auftrag von Notarien abzunehmende Eide.

§. 2. Von diesem allgemeinen Verbote finden nur folgende Ausnahmen statt:

1) Die herkömmlichen, selbst Privat-Personen zu leistenden Lehns-Eide bleiben nach wie vor erlaubt.

2) Sind, behuf ausländischer Rechts-Geschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechtes eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen.

§. 3. Sämmtliche, nach dem Obigen verbotene Eide, sie mögen nun Wahrheits- oder Versprechungs-Eide und entweder körperlich oder auch schriftlich, durch Einrückung einer eidlichen Betheuerung in eine Urkunde, abgeleistet sein, sollen nicht nur überall keine weitere Wirkung nach sich ziehen, als welche schon ein einfaches Versprechen haben würde, sondern auch außerdem, als Eides-Mißbrauch, bestraft werden.

Strafe derselben.

§. 4. Wer einem Andern einen solchen verbotenen Eid abnimmt oder abnehmen läßt, soll, nach Ermessen des Richters, jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Rthlr. belegt werden, welche, im Falle des Unvermögens, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei gehegter wucherlicher Absicht tritt eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen bis drei Wochen ein; eben so bei sonstigen erschwerenden Umständen, wenn nicht schon dadurch allein eine noch härtere Strafe verwirkt ist.

Im Wiederholungs-Falle werden diese Strafen verdoppelt.

§. 5. Dieselben Strafen sollen auch die Sachwalter, Anwalte und Notarien treffen, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides, oder bei der Ausstellung von Urkunden, die einen solchen Eid enthalten, behülflich gewesen sind.

Zugleich sind dieselben beim zweiten Wiederholungs-Falle von der Praxis gänzlich auszuschließen und ihres Notariats-Amtes zu entsetzen.

§. 6. Wer einem Anderen einen verbotenen Eid geleistet, jedoch keine böse Absicht dabei gehegt hat, soll zwar, in sofern es eine großjährige Mannsperson ist, ebenfalls zur Strafe gezogen werden. Jedoch ist derselbe gelinder zu bestrafen, als der Abnehmer des Eides und dessen Gehülfen.

Wer hingegen einen solchen Eid in der Absicht leistet, einen Anderen dadurch zu betrügen, soll als Betrüger bestraft werden.

Gerichtliche Abnahme nothwendiger oder verabredeter Eide.

§. 7. Zufolge §. 1. bleiben die Notarien hinfort nur zu unbeeidigter Verpflichtung oder Abhörung von Zeugen, Kunstverständigen, Achtsleuten rc. befugt.

Sollte daher bei Besitz-Streitigkeiten Jemand den jüngsten Besitzstand oder die Störung desselben schleunig darzuthun haben und wünschen, daß solches sofort durch eidliche Vernehmung geschehe: so muß er deshalb irgend eines der nächsten Gerichte ersuchen, welches seiner Bitte zu willfahren hat.

§. 8. Ebenso kann die Beeidigung von Kunstverständigen, Achtsleuten oder Schieds-Richtern, deren man sich außerhalb eines Rechtsstreites bedienen will, wenn dieselben dazu bereit, und die bei der Sache etwa interessirten mehreren Parteien sämmtlich damit einverstanden sind, vor jedem Gerichte nachgesucht werden.

§. 9. Ein Gleiches findet Statt, wenn Jemand in den Fall kommt, daß ihm in einem außergerichtlichen Geschäfte, z. B. zur Erhebung gewisser Gelder, die Ableistung eines Wahrheits- oder Versprechungs-Eides nothwendig wird. Er darf sich alsdann an jedes Gericht wenden, welches ihm den Eid, sobald derselbe unbedenklich erscheint, in einem sofort anzusetzenden Termine, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten abzunehmen und darüber die erforderliche Urkunde auszustellen hat.

§. 10. Wenn auch Parteien, bei Fällen oder Verhältnissen, in denen eine Eidesleistung nicht bestimmt erforderlich ist, es gleichwohl ihrem Vortheil angemessen finden sollten, daß ein Theil dem andern eine eidliche Zusage leiste, oder eine Behauptung eidlich bekräftige: so steht ihnen frei, sich an das competente Gericht (§. 28.) zu wenden und dessen Genehmigung zu der beabsichtigten Eidesleistung nachzusuchen.

§. 11. Findet das Gericht, nach Erwägung der Verhältnisse und nöthigenfalls angestellter summarischer Untersuchung derselben, die Zulassung des Eides unbedenklich und der Lage der Sache angemessen: so hat dasselbe seine Genehmigung zu ertheilen, und ist sodann der Eid in einem dazu anzusetzenden Termine, vor dem Gerichte, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten, zu schwören.

Unzulässigkeit des Eides bei ungültigen Rechts-Geschäften.

§. 12. Auch die gerichtliche Ableistung eines Eides (§. 9. 10.) darf jedoch niemals in dem Falle Statt finden, wenn der beabsichtigte Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen, oder für unwirksam oder nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben auf die gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechts-Wohlthaten Verzicht geleistet wird. Vielmehr soll jeder solche Eid, wenn auch derselbe mit gerichtlicher Genehmigung geleistet wäre, dennoch nichtig und ohne alle Wirkung sein.

Zweiter Abschnitt.

Von den, bei gewissen Rechts-Geschäften, an die Stelle der eidlichen Bestärkungen tretenden Formen.

1. Intercessionen der Ehefrauen für ihre Männer.

§. 13. Will eine Ehefrau auf rechtsverbindliche Weise für ihren Ehemann intercediren: so muß nicht nur über die Intercession, wie solches schon die Vorschriften des gemeinen Rechts mit sich bringen, eine öffentliche, d. h. eine gerichtliche oder Notariats-Urkunde errichtet werden; sondern es muß auch die Ehefrau vor Gerichte zu Protokoll auf die Rechts-Wohlthaten des S. C. Vellejani und der Auth. Si qua mulier in Ansehung dieser Intercession Verzicht leisten, oder statt dessen die unverbrüchliche Haltung der Intercession angeloben. — Diese Verzichtleistung, oder Angelobung, kann jedoch mit der Intercession selbst in Einem und demselben Acte verbunden werden.

§. 14. Vor der Verzichtleistung, oder Angelobung, muß aber das Gericht der Ehefrau jedesmal den Umfang der durch die Intercession zu übernehmenden Verpflichtungen, die ihr dagegen zustehenden Rechts-Wohlthaten, und die Wirkung ihrer Verzichtleistung darauf, vollständig und genau erklären.

§. 15. Sind, bei den fraglichen Intercessionen, die in den §§. 13. und 14. vorgeschriebenen Erfordernisse vollständig beobachtet: so haben sie dieselbe Gültigkeit, welche die Intercession einer Mannsperson, unter übrigens gleichen Umständen, haben würde.

Im entgegengesetzten Falle sind sie nichtig und kraftlos, selbst wenn sie nach zwei Jahren wiederholt worden wären.

2. Verzichte der Ehefrauen auf ihre Vorzugs-Rechte.

§. 16. Wenn eine Ehefrau, während der Ehe, auf die ihr wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken- oder Vorzugs-Rechte Verzicht leisten will: so muß dieselbe ebenfalls vor Gerichte erscheinen und daselbst, nach vorausgegangener Belehrung des Gerichts über den Umfang der ihr zustehenden Rechte und die Folgen ihrer Entsagung darauf, die Verzichtleistung zu Protokoll erklären.

3. Verzichte der Frauenzimmer oder Minderjährigen auf künftige Successionen.

§. 17. Wenn Frauenzimmer oder Minderjährige auf eine künftige ihnen noch zur Zeit nicht angefallene Erbschaft, oder auch die künftige Succession in ein Lehn, Fidei-Commiß oder Bauergut zum voraus gültig Verzicht leisten wollen: so ist hiezu das persönliche Erscheinen vor dem competenten Gerichte (§. 28.) und die ausdrückliche Erklärung des Verzichts, zu Protokoll, erforderlich.

Auch diesem Verzichte muß eine genaue Erklärung der ihnen zustehenden Successions-Rechte, und der Folgen ihrer Verzichtleistung, von Seiten des competenten Gerichts vorangehen.

§. 18. Außerdem versteht sich von selbst, daß es bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, in Ansehung der Einwilligung ihrer Vormünder und der Obervormundschaft, bei den Grundsätzen des gemeinen Rechtes verbleibt.

§. 19. Unter Beobachtung dieser Formen (§§. 17. 18.) können Frauenzimmer oder Minderjährige selbst auf den künftigen Pflichttheil zum voraus gültig Verzicht leisten. Dahingegen ist, ohne dieselben, jeder Verzicht auf die gedachten künftigen Successions-Rechte null und nichtig.

§. 20. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn ein Frauenzimmer oder ein Minderjähriger in einem schriftlichen, vor Eingehung der Ehe errichteten Ehe-Vertrage, auf die statutarische Portion oder auf die sonstigen, ihm an dem Vermögen des anderen Ehegatten gesetzlich zustehenden Rechte, Verzicht leistet; indem, zur Gültigkeit eines solchen Verzichtes, die obigen Formen (§§. 17. 18.) nicht erforderlich sind.

4. Verzicht der Minderjährigen auf die Restitution.

§. 21. Wenn, endlich, ein Minderjähriger auf das ihm gegen ein bestimmtes Rechts-Geschäft zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verzicht leisten will, oder dieses von seinen Vertretern für ihn geschehen soll, so muß, zuvörderst, das competente Gericht (§. 28.), auf seinen, oder seines Vaters, oder seiner Vormünder Antrag, ihm noch einen

besonderen, bei der Sache auf keine Weise betheiligten Vormund für diesen Act bestellen und verpflichten.

§. 22. Dieser muß sich, sodann, von den Umständen der Sache und den Verhältnissen der Minderjährigen sorgfältig unterrichten und, wenn er, nach gewissenhafter Erwägung, den Verzicht auf das Recht der Wiedereinsetznng in den vorigen Stand dem wahren Besten seines Curanden angemessen findet, denselben in dessen Namen persönlich vor dem competenten Gerichte zu Protokoll erklären.

§. 23. Daneben muß auch der Minderjährige selbst, falls er die Jahre der Pubertät schon erreicht hat, nach zuvor gepflogener Berathung mit dem ihm zugeordneten Special-Vormunde, seine Einwilligung in den gedachten Verzicht ebenfalls persönlich vor dem competenten Gerichte zu Protokoll erklären.

§. 24. Nicht weniger müssen auch, wenn der Minderjährige unter väterlicher Gewalt steht, der Vater, wenn er aber unter Vormundschaft steht, dessen sämmtliche ordentliche Vormünder, ihre Einwilligung in die gedachte Verzichtleistung, entweder gerichtlich oder in einer öffentlichen Urkunde, ertheilen.

§. 25. Endlich hat auch noch das competente Gericht selbst, nach angestellter genauer Untersuchung der Verhältnisse, die gedachte Verzichtleistung durch ein eigenes Decret zu bestätigen.

Dabei wird es den Gerichten zur besonderen Pflicht gemacht, solche Angelegenheiten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und ihre Bestätigung nicht anders zu ertheilen, als wenn sie sich von der Rathsamkeit der Verzichtleistung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für das wahre Beste des Minderjährigen vollständig überzeugt finden.

§. 26. Ein gleicher Verzicht auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch im Namen derjenigen Corporationen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, stattfinden, wenn die Vorsteher derselben darauf antragen, und die im §. 25. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 27. Ist, in den angegebenen Formen, auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verzicht geleistet: so kann diese Rechts-Wohlthat unter keinem Vorwande, und aus keinem Titel, weiter stattfinden. Dagegen aber wird die Nichtigkeit, welche dem Rechts-Geschäfte, in Ansehung dessen ein solcher Verzicht geleistet ist, aus anderen Gründen ankleben möchte, dadurch keinesweges aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bestimmung des competenten Gerichts.

§. 28. In allen Fällen, wo in der gegenwärtigen Verordnung des competenten Gerichts erwähnt wird, ist darunter ausschließend dasjenige Gericht zu verstehen, vor welchem die Partei, welche sich verpflichten will, ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. *)

Verfahren bei Abwesenheit der Partei.

§. 29. Kann in den Fällen, wo das persönliche Erscheinen einer Partei vor dem competenten Gerichte vorgeschrieben ist, dieselbe sich ihrer Abwesenheit halber vor diesem Gerichte nicht persönlich sistiren, so muß das competente Gericht die Gerichte am Aufenthalts-Orte dieser Partei ersuchen oder beauftragen, dieselbe vorzuladen, um das Erforderliche mit ihr zu verhandeln.

§. 30. Dahingegen kann die Eingabe einer schriftlichen Erklärung, oder die Absendung eines Bevollmächtigten, niemals die Stelle des persönlichen Erscheinens der Partei selbst vertreten. Dies gilt selbst in denen Fällen, wo es einer Belehrung der Partei durch das Gericht nicht bedarf.

Wirkung der versäumten Belehrung.

§. 31. In allen Fällen, wo in gegenwärtiger Verordnung die Belehrung einer Partei, über ihre Befugnisse und die Wirkungen der von ihr vorzunehmenden Handlung, durch das Gericht, vorgeschrieben ist, zieht die Unterlassung dieser Belehrung die Nichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder Verzichtleistung nach sich. Daher muß die erfolgte Belehrung jedesmal, mit näherer Angabe der Punkte, worauf sie gerichtet worden, ausdrücklich im Protokolle bemerkt werden.

Gültigkeit dieser Verordnung.

§. 32. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem ersten März des künftigen Jahres 1822 in Kraft treten, und für das gesammte Königreich, jedoch mit Ausnahme derjenigen Landestheile, in denen noch zur Zeit das allgemeine Preußische Recht beibehalten worden ist, gültig sein **).

---

*) cf. Jurist. Zeitg. 1826 Heft 1. S. 5.

**) Durch diese Verordnung sind die früher gültig gewesenen Bestimmungen der Auth. sacramenta puberum C. si adversus venditionem des Cap. 28. X. de jurejur. und des Cap. 2. de pactis in 6to beseitigt.

№ 61.

Cession. (Lex Anastasiana.) S. 172.

Die nicht minder von den Gerichtshöfen auf verschiedene Weise beantwortete Sechste Frage:

Ob dem Cessionar oder dem Schuldner bei der opponirten Einrede aus dem Anastasianischen Gesetze der Beweis obliege?

wollen Wir dahin entscheiden: daß, da der Verkauf einer Forderung in der Regel nur gegen Bezahlung des Werthes zu geschehen pflegt, dem Cessionar also die Vermuthung in dieser Hinsicht zur Seite steht, überdem die auf das Anastasianische Gesetz gegründete Ausflucht des Schuldners keine Begünstigung zum Nachtheile des zeitigen Gläubigers verdient; jedesmal der Schuldner, welcher behauptet, daß der Cessionar seinem Cedenten weniger bezahlt habe, als ihm abgetreten worden ist, den Beweis dieser seiner Behauptung und namentlich des Betrages des weniger gezahlten zu führen schuldig sein soll.

Declar. Verordn. v. 24. Mai 1822 (I. 119.)

№ 62.

Zinsen. S. 175.

Die ebenfalls als streitig aufgestellte eilfte Frage:

Von welchem Zeitpunkte an Verzugs-Zinsen auf Kaufmanns-Rechnungen gefordert werden können, wenn kein Zahlungs-Termin festgesetzt worden oder baare Zahlung nicht bedungen ist?

kann nur von solchen Rechnungen zu verstehen sein, welche von den Schuldnern zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und nicht des Handels wegen, also nicht von Kaufleuten unter einander, contrahirt sind.

Für dergleichen Waaren-Rechnungen bestimmen Wir:

daß von den auf unbestimmten Borg gegebenen Waaren landübliche Zinsen gefordert werden dürfen und entrichtet werdeu müssen

a. wenn nach außergerichtlicher Anmahnung, deren Stelle auch das Zusenden der Rechnung vertritt, Sechs Monate abgelaufen sind;

b. bei entstehendem Beweise einer außergerichtlichen Anmahnung, nach Ablauf von Sechs Monaten seit dem Tage angerechnet, an welchem die gerichtliche Klage oder Vorladung dem Schuldner insinuirt worden ist.

Decl. Ver. v. 22. Mai 1822 (I. 119.)

№ 63.

Zinsen. S. 175.

— erklären Wir —

daß dem Gläubiger die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen zu dem erlaubten Zinsfuße auch dann über den Betrag der Hauptsumme (das alterum tantum) hinaus zuerkannt werden sollen, wenn der Gläubiger darthut, daß er es an dem gehörigen Fleiße in Einforderung der fällig gewordenen Zinsen oder Zurückforderung des Capitals nicht habe fehlen lassen, mithin das Aufschwellen der Zinsen ihm nicht beizumessen sei.

Landesh. Erklärung, wie das gesetzliche Verbot zu verstehen sei, nach welchem die Zinsen nicht über den Betrag des Capitals laufen sollen, v. 20. Februar 1824 (G.=S. I. S. 49.)

cf. Attestat. Regim. vom 3. December 1697 (C. C. Luneb. II. S. 726.)

№ 64.

Kauf. (Aedilitisches Edict.) S. 180.

— — verordnen demnach hiermit und in kraft dieses, daß wegen der an den Pferden befindlicher Haupt=Mängel, als rotzig, kollerig, herzschlägig und mondblind, innerhalb einer Zeit von höchstens drey Monaten, die Redhibition statt haben und die Pferde gewandelt werden sollen.

Alldieweil auch, wann ein Pferd gestohlen worden solches, der gemeinen Rede und dem eingeführten Gebrauch nach, zu denen jetzt benannten Haupt=Mängeln mitgenommen wird, so lassen Wir es zwar dabei bewenden, wollen übrigens aber hiermit, daß es der Redhibition und Wandelung der gestohlenen Pferde halber, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderem gestohlenem Gute, gehandelt werden solle.

Wann ferner ein Pferd schon von vorher specificirten Haupt=Mängeln frei ist, jedannoch ein anderer Mangel oder Schade an selbigem sich findet, der solches Pferd zum Gebrauche untüchtig machet, dieser Schade auch bei Verkaufung des Pferdes bereits gewesen, und der Verkäufer selbigen gewußt zu haben erweislich gemacht werden kann, so soll derselbe das Pferd innerhalb zwei Monaten zu wandeln schuldig sein.

Wie nicht weniger, wann ein Verkäufer bei Verkaufung des Pferdes vor allen Schaden gut zu sein versprochen, auch

solchen Falls derselbe das, schad- und mangelhafte Pferd innerhalb Monats-Frist zu wandeln gehalten sein soll.

Ver. v. 30. Dec. 1697 C. C. Lüneb. II. S. 727.

(vergl. Ver. v. 30. April 1697 C. C. Calbg. II. S. 626., worin jedoch die „Mondblindheit" und die Fristen nicht erwähnt sind; s. ferner Ver. v. 29. Juni 1751 (Sp. I. S. 263.) Hildesh. Ver. v. 10. Dec. 1784, (Hildesh. L.-O. II. S. 222.) u. Ver. v. 18. April 1815 §. 2. (Hagem. Sammlg. 1815 S. 255.)

№ 65.

Versteigerung. S. 184.

Wir bestimmen ferner auf die Uns vorgelegte Vierte Frage: daß ein sub hasta geschehener Verkauf, wenn der Zuschlag ordnungsmäßig erfolgt ist, aus dem alleinigen Grunde, weil dabei eine Verletzung über die Hälfte oder unter derselben eingetreten sei, —

sobald keine andere gesetzliche Nichtigkeits- oder Restitutions-Gründe vorhanden sind, niemals soll angefochten noch aufgehoben werden.

Hierdurch soll jedoch demjenigen, was Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XV. §. 22. in Ansehung eines zu geringen Gebotes vor ertheilter Adjudication bestimmt, auf keine Weise derogirt werden.

Decl. Ver. v. 24. Mai 1822 nr. IV. (I. 119.)

№ 66.

Intercession und Bürgschaft. S. 195. (s. № 60.)

Wir vernehmen, daß Landesgerichte, welchen das gemeine Recht zur Norm dient, neuerlich nach widersprechenden Grundsätzen über die Frage entschieden haben:

Ob es, damit die Intercession eines Frauenzimmers nicht gleich ursprünglich wegen Mangels der Form nichtig sei, entweder

1. schon genüge, wenn deßhalb eine öffentliche Urkunde aufgenommen worden?

oder ob solcher öffentlichen Urkunde nothwendig außerdem noch

2. die Unterschrift dreier Zeugen hinzugetreten sein müsse?

Nun ist, nach in- und ausländischer Praxis, die Beobachtung bloß des ersteren Erfordernisses bisher so allgemein für

hinlänglich gehalten, daß, wenn man jetzt mit Einem Male das ebenmäßige Vorhandensein auch des zweiten als unerläßlich verlangte, man dadurch fast sämmtliche bereits bestehende weibliche Intercessionen für ungültig erklären würde. Zudem liegt in der Natur der Sache kein Beweggrund, warum der Glaube öffentlicher, insbesondere gerichtlicher Urkunden, — welcher doch sonst, selbstständig und allein, zu Bekräftigung der allerwichtigsten Rechtsgeschäfte hinreicht, — Ausnahmsweise lediglich bei den fraglichen Intercessionen von der Beifügung nutzloser Zeugen-Unterschriften abhängig gemacht werden sollte.

Als Gesetzgeber würden Wir daher, in Erwägung des einleuchtenden Besten Unserer getreuen Unterthanen, nicht anstehen können, von jenen beiden abweichenden gerichtlichen Ansichten der ersteren Unsere Höchste Sanction zu ertheilen, wenn in solchem Betrachte über die von Uns gehegte Willensmeinung, und mithin über das in Unserem Königreiche Hannover wirklich schon geltende gemeine Recht, noch Ungewißheit Statt fände. Dies ist aber nicht mehr der Fall.

Obwohl nämlich die buchstäbliche Fassung der **L. 23. C. ad SCtum Velleian.** einer Controverse Raum lassen mag: so haben Wir dennoch bereits im §. 13. Unserer Verordnung vom 28. December 1821, über das Verbot der Privat-Eide, bestimmt ausgesprochen:

„wie die Vorschriften des gemeinen Rechtes es „mit sich bringen, daß über die weiblichen Intercessionen „eine öffentliche, das heißt eine gerichtliche „oder Notariats-Urkunde errichtet werde;“ —

wobei des ferneren copulativen Erforderniſſes, einer Zuziehung dreier Zeugen, mit gutem Vorbedachte keine Erwähnung geschehen ist. Unter der hier angedeuteten und gesetzlich erklärten gemeinrechtlichen Vorschrift haben Wir eine andere weder verstanden noch verstehen können, als gerade die obgedachte Römische **L. 23. C.**, welche die weiblichen Intercessionen insgesammt bezielt, ohne Unterschied, ob dieselben für der Intercedentin eigenen Ehemann, oder für Fremde geleistet sind. Auch kommt nichts darauf an, daß Unsere vorbemeldete Verordnung, ihrem Hauptzwecke zufolge, ausdrücklich nur von Intercessionen für den Ehemann redet, bei welchen allein, bis dahin, Privat-Eide üblich waren. Denn die bei solcher Gelegenheit von Uns verkündigte authentische Auslegung bezieht sich nichts desto weniger, gleich dem Gesetze, welches sie erläutert, auf alle weibliche Intercessionen. Und sie muß um so gewisser auf alle, ohne Ausnahme, angewandt werden, weil es unmöglich Unsere Absicht sein konnte, für die bedenklicheren, durch das Römische Recht strenger untersagten Intercessionen zu Gunsten der Ehemän-

ner einfachere Förmlichkeiten zu erheischen, als für ähnliche Verpflichtungen zum Vortheile Fremder.

Uebrigens versteht es sich, daß die erwähnte L. 23. C., welche bloß von der Intercession selbst, nicht vom Begeben der weiblichen Rechtswohlthaten handelt, auf dergleichen etwa besonders geleistete Verzichte niemals bezogen, weit minder aber zum Vereiteln der, noch vor Unserem Verbote aller Privat-Eide erfolgten, eidlichen Entsagungen gemißbraucht werden darf.

Nach obiger wiederholter Erklärung Unseres Landesherrlichen Willens haben sich sämmtliche Gerichte in allen zu ihrer Entscheidung gelangenden, auch in den aus früherer Zeit herrührenden Rechtssachen pflichtschuldigst zu achten.

Gesetz v. 4. Jan. 1827 (I. S. 1.)

№ 67.

Intercession und Bürgschaft. S. 195.

Die Verbindlichkeit des Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrage kann bloß dadurch, daß der Gläubiger anderweite Sicherheits-Maaßregeln für seine Forderung außer der Bürgschaft aus Nachlässigkeit unbenutzt gelassen hat, nicht erlöschen.

Praejud. II. v. 29. Julius 1843 (I. 231.)

№ 68.

Vergleich. (Verletzung über die Hälfte.) S. 200.

Eben so wenig soll auch Fünftens ein zu Stande gekommener Vergleich aus dem Grunde einer dabei eingetretenen Läsion über oder unter der Hälfte allein rescindirt werden, wenn die Transigenten über das Ihrige zu disponiren befugt gewesen sind.

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822 nr. V. (I. 119.)

№ 69.

Religionsübung. S. 231.

Da Wir vernommen haben, daß über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des 16. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, worin es heißt:

> die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,

noch hin und wieder Zweifel obwalten,

so finden Wir Uns zu nachstehender landesherrlicher Erklärung und Verordnung veranlaßt:

1. Die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche und ist in Gemäßheit jenes Artikels der Begriff von herrschender und bloß geduldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Confessionen aufgehoben.

2. Allen christlichen Religions-Parteien steht eine ungehinderte und freie Religions-Ausübung zu und kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die s. g. Stolgebühren oder andere nur den Eingepfarrten als solchen obliegende oder Parochiallasten, wie z. B. Quartal-Opfer ꝛc. verlangen.

Folglich

3. haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer anderen christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die Stolgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Confession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welcher, wenn dies nicht der Fall wäre, den Parochial-Act verrichtet hat.

Nur in dem Falle können Stolgebühren von dem Geistlichen einer andern Confession verlangt werden, wenn dieser um die Vornahme einer Amtshandlung ersucht ist und solche wirklich vorgenommen hat.

4. Dagegen müssen alle solche die Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubens-Genosse und Eingepfarrter haften und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer andern Religions-Partei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher berechtigten nach wie vor entrichtet werden.

5. Was endlich die Eintragung der Parochialhandlungen in die Kirchenbücher betrifft, so ist künftig als Regel zu beobachten, daß jeder Pfarrer, welcher die Parochialhandlung verrichtet hat, dieselbe in sein Kirchenbuch einträgt. Hat er aber Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen einer Person vorgenommen, welche weder an des Pfarrers Wohnorte, noch innerhalb desjenigen Bezirks, welcher diesem außerdem als Parochie für seine darin befindlichen Glaubensgenossen angewiesen ist, wohnt: so muß er den Act

a. in seinem eigenen Kirchenbuche nur vor der Linie bemerken und darf denselben bei den jährlich von ihm aufzustellenden Tabellen nicht mit in Ansatz bringen.

Außerdem ist er

b. verpflichtet, sofort dem ordentlichen Pfarrer am Wohnorte der fraglichen Person, es sei dieser Pfarrer mit ihr derselben oder einer anderen Confession zugethan, davon eine vollständige Anzeige zu machen, welche letzterer seinem Kirchenbuche einzuverleiben und bei Aufstellung der jährlichen Listen gehörig mit zu berücksichtigen hat.

Wir verfügen, daß vorstehende Erklärung und Anordnung allen Kirchendienern im Consistorialbezirke vollständig zur Nachachtung eröffnet werde, damit die noch obwaltende Ungewißheit über diesen Gegenstand beseitigt und von Niemand dagegen gehandelt werde*).

№ 70.

Militairrecht. S. 265. (cf. № 79.)

— declariren Wir unter Zustimmung der a. St. des Königreichs die Bestimmung des §. 5. a. jenes Gesetzes (Militair-Aushebungsgesetz v. 23. Febr. 1843) hiedurch dahin:

daß jeder Angehörige des hiesigen Staates, welcher vor dem Eintritte in das Alter der Militairpflichtigkeitserfüllung (§. 6. des Gesetzes) einen Wohnsitz im Auslande erlangt hat, ohne aus dem hiesigen Staatsverbande entlassen und damit seiner Militairpflicht enthoben zu sein — mit Ausnahme des Falles, wo er vor jenem Zeitpunkte durch seine Eltern einen Wohnsitz im Auslande erworben hat — in Beziehung auf die Militairpflicht fortdauernd als Inländer anzusehen und deshalb vorkommenden Falls als ausgetretener Militairpflichtiger zu behandeln ist.

Gesetz v. 8. August 1850 (I. S. 136.)

---

*) Landesh. Rescript an sämmtliche evangelische und katholische Consistorien des Königreichs v. 28. Sept. 1824 (Jurist. Zeitg. 1835 Heft 1. S. 145.) cf. §. 6. des Gesetzes v. 5. Sept. 1848, welcher lautet: Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Confession sind, und der Findlinge, s. Ver. v. 31. Julius 1826.

№ 71.

Injurien. S. 274. (Appellation. S. 357.) s. № 75.

Ein Injuriat, welcher seinen Klageantrag auf öffentliche Bestrafung des Injurianten gerichtet hat, ist nicht befugt, über das Maaß der hiernächst erkannten öffentlichen Strafe Beschwerde zu führen.

Praejud. 1. v. 31. März 1842 (I. 45.)

№ 72.

Bankerott. S. 283.

Wir vernehmen, daß die unterm $\frac{1}{2}\frac{5}{8}$sten März 1726 erlassene landesherrliche

> Verordnung, welchergestalt gegen die muthwilligen Banqueroutirer und deren Eheweiber, imgleichen gegen diejenigen, welche aus Unverstand oder Nachlässigkeit eine Banqueroute machen, zu verfahren rc.

neuerlich einen Zweifel veranlaßt hat, ob die darin vorgeschriebenen Strafen nur gegen solche Schuldner erkannt werden dürfen, „welche dolo directo vel indirecto, lediglich durch Geld-Anleihen ihre Gläubiger verkürzt haben,“ nicht aber auch gegen solche, welche auf andere vorsätzliche oder fahrlässige Weise in den Zustand der Zahlungslosigkeit gerathen sind.

Es giebt nun schon die Einleitung der gedachten Verordnung und die darin deutlich ausgedrückte Absicht:

> die in Unsern Hannöverischen Landen schon vorhandenen heilsamen Reichs- und Landes-Constitutionen, insonderheit den Reichs-Abschied (die Reformation guter Polizei) vom Jahre 1548 Tit. 22. und 1577 Tit. 23., die Constitution von Exequirung untadelhafter Briefe und Siegel vom 13. November 1617, wie auch Unsere Polizei-Ordnungen rc. zu schärfen,

hinreichend zu erkennen, daß diese Verordnung auf keine Weise zur Begünstigung vorsätzlicher, muthwilliger, oder fahrlässiger Banqueroutirer, und zur Beschränkung der durch die ältern Reichs- und Landes-Gesetze ihnen angedroheten Strafen gereichen soll.

Nicht minder erhellet aus der Ueberschrift der Verordnung, zusammengehalten mit den §§. 1. und 9. derselben, wie es nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein kann, von der Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften diejenigen Falliten auszuschließen, denen nur eine Fahrlässigkeit und Unbesonnenheit bei ihrer Vermögenszerrüttung zur Last fällt und gegen

welche der Beweis eines directen oder indirecten bösen Vorsatzes nicht zu führen steht.

Daneben würde der Zweck des Gesetzes verfehlt werden, wenn nur der Banqueroutirer, welcher durch Geld-Anleihen, nicht aber auch der, welcher durch Ankauf von Waaren und andern Gegenständen, die er nicht bezahlen kann, oder durch übertriebenen Aufwand seine Gläubiger um das Ihrige bringt, und welchen die angezogenen Reichsgesetze dem fallirenden Geldanleiher völlig gleich stellen, der Verordnung unterworfen werden sollte.

Damit jedoch in Zukunft aller Zweifel hinwegfalle, den die buchstäbliche Auslegung einzelner in den §§. 1. und 9. der oftgedachten Verordnung gebrauchter Ausdrücke, nach ihrem beschränkten Sinne, veranlassen könnte, erklären Wir hiedurch, zur Richtschnur für Unsere Gerichte,

daß 1) die angeführten Paragraphen keinesweges auf die durch Geld-Anleihen herbeigeführte Insolvenz zu beschränken sind, sondern daß auch das Erborgen von Waaren oder andern Gegenständen, so wie jede auf Kosten der Gläubiger ausgeübte Verschwendung, ein gleicher unverhältnißmäßiger Aufwand und jede verderbliche den Gläubigern zum Schaden gereichende Unordnung in den Geschäften oder im Hauswesen, unter der Disposition des Gesetzes begriffen ist;

und 2) daß insbesondere der 9te §. der mehrerwähnten Verordnung von 1726 auch von solchen Personen zu verstehen ist, welche lediglich durch ihre Unbesonnenheit und Fahrlässigkeit, ohne Concurrenz irgend eines bösen Vorsatzes, sich außer Stand gesetzt haben, ihre Gläubiger zu befriedigen; wie selbst die Worte dieses §. deutlich zu erkennen geben.

Gesetz vom 22. Septbr. 1822 (I. 321.)

Die übrigen das ältere Criminalrecht betreffenden declaratorischen Verordnungen sind, weil sie ganz unpractisch geworden, zur Ersparung des Raumes weggelassen.

№ 73.

Neueres Criminalrecht*). (Art. 147, 218, 248, 253, 269, 237, 275, 318 des Cr.-G.-B.) S. 289 ff.

Wenn auf gestellten Antrag, auf Verlangen oder Anzeige der betheiligten Person die Untersuchung wegen eines Verbrechens

*) Zusätze zu dem Criminalgesetzbuche von 1840 enthalten:
1. die Verordnung, den Bundesbeschluß vom 19. Junius 1845 wegen Unterdrückung des Negerhandels betreffend, vom 10. Aug. 1845 (G.-S. I. S. 521.)

ist eingeleitet worden, wo es behuf der Untersuchung eines solchen Antrages, Verlangens oder Anzeige bedarf (Art. 147, 218, 248, 253, 269, 273, 275, 318 des Criminal-Gesetzbuches), so hat die Zurücknahme jenes Antrages, oder was dem gleich stehet, keinen Einfluß auf den Fortgang des Criminalverfahrens, mit Vorbehalt jedoch der im Art. 259 bezüglich des Verbrechens des Ehebruchs enthaltenen Bestimmung.

Praejud. 6. v. 8. Januar 1845 (I. 11.)

№ 74.

Zusammenfluß der Verbrechen. (Art. 110.) S. 288.

Bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen ist dem Criminalrichter wegen der aus der Verbindung der Strafen an sich entstehenden Erhöhung derselben durch den Schlußsatz des Art. 110. des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840 nicht gestattet, unter das minimum der für die einzelnen Verbrechen gesetzlich verwirkten und für selbige festgestellten Strafen bei deren Zusammenrechnung und Combinirung herabzugehen.

Praejud. 1. v. 21. Octbr. 1845 (I. 553.)

№ 75.

Ehrenkränkungen. (Art. 281.) S. 292.

In allen Injuriensachen ist, abgesehen von eigentlichen Entschädigungsansprüchen, künftig nur eine Klage auf Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Widerruf, Abbitte) gestattet; die s. g. ästimatorische Injurienklage wird allgemein aufgehoben, und ein Klaganspruch auf öffentliche Bestrafung findet bei den Civilgerichten nicht mehr Statt.

---

2. die Verordnung, den Bundesbeschluß vom 6. August 1846 wegen Bestrafung communistischer Vereine betreffend, v. 24. Julius 1847 (G.-S. I. S. 209.)
3. das Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betr., v. 8. Aug. 1846 (G.-S. I. S. 159.)
4. das Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend, vom 24. December 1849 (G.-S. I. S. 255.)
5. das Gesetz vom 5. Mai 1854, betreffend Anordnungen behuf Aufrechterhaltung der Neutralität im jetzigen Kriege (G.-S. I. S. 95.)
6. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen u. s. w. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten, vom 29. November 1853 (G.-S. I. S. 563.)

Ist bei peinlich oder polizeilich strafbaren Beleidigungen gegen den Beleidiger auf Ehrenerklärung, Widerruf oder Abbitte bereits rechtskräftig erkannt; so soll die Klage des Beleidigten auf Privatgenugthuung auch bei den Civilgerichten ausgeschlossen sein.

Hatte der Beleidigte bei einer wegen Injurien eingeleiteten peinlichen oder polizeilichen Untersuchung den Antrag auf Ehrenerklärung, Widerruf oder Abbitte gestellt, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag die Anstellung der Klage auf Privatgenugthuung auch bei Civilgerichten unzulässig.

Nach Ablauf zweier Jahre, angerechnet vom Tage der Zufügung der Beileidigung, bez. nach Ablauf dreier Monate, angerechnet vom Tage, an welchem der Beleidigte von der ihm widerfahrenen Beleidigung Kenntniß erhalten, ist die Klage auf Privatgenugthuung nicht mehr gestattet.

Hatte der Beleidigte aber bei der wegen dieser Injurie eingeleiteten peinlichen oder polizeilichen Untersuchung den Antrag auf Privatgenugthuung gestellt, so beginnt die dreimonatliche Frist erst mit dem Tage, an welchem ihm die Verwerfung seines Antrages bekannt gemacht ist.

Alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 301. d. a. bürgerl. Proceßordnung v. 8. Novbr. 1850.

№ 76.

Ausgezeichneter Diebstahl erster Classe. (Art. 289.) S. 293.

Um die im Criminal-Gesetzbuche vom 8. August 1840 Art. 289. enthaltene Bestimmungen mit dem Art. 210. des am heutigen Tage erlassenen Polizeistrafgesetzes in völlige Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, daß die im ersten Absatze des Art. 289. des Criminal-Gesetzbuchs bezeichneten Diebstähle der peinlichen Bestrafung auch dann unterliegen sollen, wenn der Werth des Gestohlenen einen Thaler beträgt.

Gesetz v. 25. Mai 1847 (I. S. 167.)

№ 77.

Ausgezeichneter Diebstahl erster Classe. Art. 287. S. 293.

Wenn das Hausgesinde, welchem die Futterung des Viehes anvertrauet worden, der Dienstherrschaft Korn, Stroh oder andere Futterung ohne deren Einwilligung wegnimmt, um dasselbe

in dieses Vieh zu verfuttern, so liegt wegen Mangels der rechtswidrigen Aneignung, nach Art. 279. des Criminalgesuchs vom 8. August 1840 ein Diebstahl nicht vor; diese Handlung ist vielmehr nach dem §. 3. des Patents vom 8. August 1840 und Art. 39. der Verordnung vom 24. October 1840, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, zu ahnden.

Praejud. 2. v. 21. Octbr. 1845 (I. 553.)

№ 78.

Ausgezeichneter Diebstahl erster Classe. Art. 287. S. 293.

Das mit der Absicht rechtswidriger Aneignung geschehende Ansichnehmen von Strandgütern, — d. i. solchen Guts, welches in Folge eines Schiffsbruchs, oder sonstigen Unfalls auf den Strand getrieben wird, oder annoch in dem Wasser umhertreibt — ist nicht als Unterschlagung gefundener Sachen (Art. 305), sondern, gemäß der Bestimmung unter № 5., im Art. 287 des Criminal-Gesetzbuchs, als Diebstahl zu betrachten, ohne Unterschied, ob in Folge des Unfalls der Besitz an dem Gute aufgehoben ist, oder annoch fortbesteht.

Praejud. IV. v. 29. Julius 1843. (I. 231.)

№ 79.

Aelterer Proceß. Gerichtsbarkeit. S. 297.

Aus einer Anzeige Unsers General-Kriegs-Gerichtes erfahren Wir, daß, in Bezug auf den §. 21. Unserer Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militair-Personen, Zweifel entstanden sind:

> wie bei Verlassenschaften solcher Militairpersonen, welche zu den im eilfmonatigen Urlaube befindlichen Gemeinen von der Infanterie nicht gehört haben, die gegenseitige Zuständigkeit der Militair- und Civil-Gerichte sich begränze; und ob, namentlich, die Vorschrift Militair-Justizreglements von 1736 Cap. II. §. 7. jetzt überall noch Anwendung leide?

Wir achten deshalb nöthig, Unsere gehegte landesherrliche Willensmeinung in Folgendem näher zu erläutern.

§. 1. Bei Sterbefällen der bemeldeten Militair-Personen gebührt die Versiegelung und Inventirung des Nachlasses zuvörderst immer den Militair-Gerichten. Nur in den Fällen des §. 22. Unserer gedachten Verordnung können die bürgerlichen Gerichte sofort einschreiten.

§. 2. Hat ein Militair-Gericht sich des Nachlasses angenommen: so muß es, außer der Berichterstattung an Unser General-Kriegs-Gericht, davon gleichzeitig auch der Provinzial-Justiz-Canzlei Nachricht ertheilen.

§. 3. Unser General-Kriegs-Gericht erwägt nun vor allen Dingen: ob der Verstorbene einer militairischen Casse verhaftet geblieben sei, oder nicht?

Im ersteren Falle hat dasselbe — als das, laut §. 1. № 1. der Verordnung, für solche Rechts-Angelegenheiten ausschließlich zuständige Gericht — nicht nur die Klarheit und den Betrag der Militair-Schuld immer festzusetzen; sondern es muß auch, vermöge der ihm auferlegten Pflicht für das Interesse des Militairs zu sorgen, das zu Berichtigung der Schuld Erforderliche sogleich vom Nachlasse vorabnehmen. Letzteres unterbleibt allein in dem Falle, wenn andere Gläubiger schon jetzt der Cassen-Forderung den Vorrang bestreiten sollten; über welchen Erstigkeits-Streit, nach wie vor, lediglich die bürgerlichen Gerichte entscheiden. — Hierauf überweiset das militairische Ober-Gericht, ohne sich mit der Berichtigung irgend einiger Privat-Schulden zu befassen, den Nachlaß, sammt den Acten, an das zuständige bürgerliche Gericht.

Eben das geschieht, im anderen Falle, unverzüglich, sobald sich ergeben hat, daß für die militairischen Cassen nichts aus dem Nachlasse einzufordern ist.

§. 4. Die von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzte Justiz-Canzlei unterrichtet davon, nach Umständen, das in Frage kommende bürgerliche Unter-Gericht. Den zuständigen Civil-Gerichten steht es auch frei, bei etwa sich verzögernder Ausantwortung des Nachlasses, über die Ursachen des Verzuges von den Militair-Behörden Auskunft zu bitten.

In keinem Falle indessen haben die Civil-Behörden sich der Regulirung eines solchen Nachlasses eher selbstthätig anzunehmen, bevor ihnen nicht derselbe, nebst den Acten, auf Verfügung des General-Kriegs-Gerichtes ausgehändigt worden ist.

§. 5. Sobald aber diese Uebergabe stattgefunden hat, gehört alles weitere Verfahren ohne Ausnahme, der Nachlaß sei litigiös oder nicht, mithin die Bezahlung aller, auch der klärsten Forderungen, die Verabfolgung an die völlig unbestrittenen Erben ꝛc., lediglich vor die Civil-Behörden.

Gesetz vom 28. Februar 1823. (I. 31.)

№ 80.

Aelterer Proceß. Gerichtsbarkeit. S. 297.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß die bei Unsern Gerichten vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbar-

keit, theils in Beziehung auf die Competenz der Gerichte überhaupt, bei welchen sie vollzogen werden, theils in Beziehug auf die Ausdehnung und die Grenzen dieser Competenz, zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, welche nicht selten die Quelle verderblicher Processe für die Parteien geworden sind, und namentlich auf die bei den Gerichten übergebenen oder vor denselben errichteten letzten Willens-Meinungen einen nachtheiligen Einfluß geäußert haben.

Um diesen Ungewißheiten und den damit verknüpften Nachtheilen ein Ziel zu setzen, erklären und verordnen Wir hiedurch, wie folgt:

§. 1. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen irgend eine vorgängige Untersuchung und Vergewisserung erfordert wird: über die Fähigkeit der Personen, welche sie vornehmen wollen, zur Eingehung von Rechtsgeschäften überhaupt, über ihre rechtlichen Befugnisse zur Ausübung der in Frage befangenen Handlung und über die Veräußerlichkeit der Gegenstände, auf welche die Handlung gerichtet ist, kurz alle Handlungen der gemischten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören ausschließlich vor das in Rücksicht der Personen oder Gegenstände competente Gericht.

§. 2. Alle Handlungen hingegen, welche keiner derartigen Untersuchung bedürfen, bei denen es vielmehr lediglich auf den freien Willen der Parteien ankommt, und denen Wir ausdrücklich die Testamente und andere letztwillige Dispositionen beigezählt wissen wollen, können vor jedem mit Civil-Jurisdiction versehenen Gerichte, ohne Rücksicht auf dessen sonstige Competenz, vorgenommen werden. Es steht diesemnach den Parteien frei, Testamente und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor jedem bürgerlichen Gerichte im ganzen Umfange Unsers Königreichs Hannover, vor welchem sie wollen, zu errichten oder vorzunehmen, ohne an die Grenzen des Gerichts-Sprengels, dem sie angehören, auf irgend eine Weise gebunden zu sein.

§. 3. Nicht minder wird es den Parteien gestattet, dergleichen Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei einem ausländischen Gerichte, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten, vorzunehmen.

§. 4. Die Gerichts-Personen können, in der Anzahl, welche zur Legalisation solcher Handlungen gesetzlich erfordert wird, dieselben nicht nur an der eigentlichen Gerichts-Stelle, sondern auch an jedem andern Orte ihres Gerichts-Bezirks, wo es die Parteien wünschen, mit Rechtsbestande ausüben. Außerhalb ihres Gerichts-Sprengels aber sollen sie dazu nicht befugt sein, vielmehr soll jedes Geschäft dieser Art nur als ein

des öffentlichen Glaubens ermangelnder Privatact angesehen und die unbefugten Gerichte sollen wegen Verletzung fremder Gerichtsbarkeit den Umständen nach bestraft werden.

§. 5. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift wollen Wir jedoch in dem Falle stattfinden lassen, wo der Richter seinen Wohnsitz außerhalb seines Gerichts-Bezirkes zu nehmen genöthigt ist und die Parteien, welche sämmtlich oder zum Theil Untergebene seines Gerichts-Sprengels sein müssen, sich zur Vornahme solcher Handlungen in seiner Privat-Wohnung freiwillig anfinden. Was insbesondere die Patrimonial-Gerichte betrifft: so ist hierüber das Weitere in Unserer Verordnung vom 13. März 1821 № 44. bestimmt.

§. 6. Wie nun solchemnach Unsere Ober-Gerichte innerhalb ihres ganzen Gerichts-Sprengels und an jedem Orte desselben, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Parteien, die Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt sind; so setzen Wir in Ansehung der Untergerichte, denen eine gleiche Befugniß rücksichtlich ihres Gerichts-Bezirkes zusteht, ausdrücklich hiedurch fest, daß die etwanige Canzlei-Sässigkeit des in ihrem Bezirke oder in dessen Nähe liegenden Hauses oder Hofes, woselbst von ihnen eine solche Handlung vorzunehmen ist, kein Hinderniß ihrer Rechtsbeständigkeit und ihrer gerichtlichen Eigenschaft abgeben soll*).

Gesetz vom 29. October 1822. (I. 381.)

№ 81.

Gerichtsbarkeit. (Competenz.) S. 297.

Wenn ein Unter- oder Mittelgericht aus rechtlichen Gründen behindert ist, in einer Civil-, Disciplinar- oder Criminalsache die Instruction oder Untersuchung zu führen, oder das Erkenntniß selbst abzugeben, so ist — abgesehen von dem im §. 30. der Amts-Ordnung vom 18. April 1823 und in dem §. 35. des Gesetzes über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 enthaltenen Bestimmungen — das demselben unmittelbar vorgesetzte Obergericht vermöge des demselben zustehenden Aufsichtsrechts, berechtigt und verpflichtet — sei es auf Antrag der Betheiligten oder von richterlichen Amtswegen — die Sache entweder selbst an sich zu nehmen, die-

*) Die jetzigen Obergerichte haben diese Befugniß nicht, vielmehr ist durch den §. 20. nr. 2. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850: „die freiwillige Gerichtsbarkeit, in demselben Umfange, wie solche bisher von den Gerichten ausgeübt wurde, einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Curatelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, so wie des Hypothekenwesens und Depositenwesens" den Amtsgerichten zugewiesen. (Vergl. §. 1.— 9. der Bekanntmachung des K. Justiz-Minist., betreffend die Ausführung jenes Gesetzes I. G.-S. 1850 I. S. 279.)

selbe zu instruiren und darin zu erkennen, oder, nach Beschaffenheit der Sache ein anderes ihm untergeordnetes Gericht mit der Instruction und Entscheidung derselben, oder der erstern allein, zu beauftragen.*)

Praejud. VII. vom 31. März 1842. (I. 46.)

№ 82.

Recusation des Richters. S. 312.

Zur Begründung eines Recusations-Gesuchs genügt das Erbieten zum juramentum perhorrescientiae nicht, es müssen vielmehr specielle Thatsachen, aus denen sich ein erheblicher Verdacht gegen die Person des Richters ergiebt, angeführt und bescheinigt werden.**)

Praejud. 5. vom 26. Jan. 1841. (I. 87.)

№ 83.

Legitimation zur Sache. S. 317.

Die fernere Frage:

Ob der, welcher als Erbe von einer dritten Person ein Ganzes fordert, zu seiner Legitimation nicht nur, daß er des verstorbenen Erbe, sondern auch daß er dessen alleiniger Erbe sei, beweisen müsse?

wollen Wir dahin entscheiden:

daß es, sowohl bei der Erbschafts-Klage gegen einen dritten Besitzer der Erbschaft oder eines Theils derselben, welcher auf die Erbschaft als solche keinen Anspruch macht, als auch bei der Klage gegen den Erbschafts-Schuldner auf Bezahlung seiner ganzen Schuld, zur Legitimation des Klägers, so wie zur Befreiung des in gutem Glauben handelnden Besitzers und Schuldners genügt, wenn der Kläger sein Erbrecht an das klagbar gemachte Vermögen überhaupt gerichtlich nachweiset, daß mithin derjenige, welcher ihm das Dasein eines oder mehrerer Mit-Erben, oder auch vorhandener näherer Erben entgegen gesetzt, den Beweis dieses That-Umstandes, allenfalls mittelst Auswirkung von Edictalien zu führen habe;

und daß dem einzelnen Erben nur dann der Beweis, daß er der nächste Erbe sei, obliegen solle, wenn er mit solchen Personen concurrirt, welche sich als Erben des Verstorbenen legitimirt haben werden und denen er vorzugehen behauptet.

---

*) Ueber die neueren Bestimmungen s. Allg. bürgl. Pr.-O. §. 20. und Straf-Pr.-Ordn. §. 30.

**) Neuere Bestimmungen s. Allg. B. Pr.-O. §. 21. ff.

Dahingegen soll aber auch

(XIII.) der, welcher, wenn er als Erbe in Anspruch genommen wird, sein alleiniges Erbrecht in Abrede stellt und das Dasein mehrer Mit-Erben behauptet, um sich dadurch von der Verbindlichkeit für das Ganze zu befreien, den Beweis dieser seiner Behauptung zu führen schuldig sein.*)

Decl. Ver. v. 24. Mai 1822. (G.-S. I. 119.)

№ 84.

Justiz- und Regierungs-Sache. S. 323.

Gegen Verfügungen der Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, welche eine Ausübung hoheitlicher Rechte enthalten, finden, auf den Grund des bloßen jüngsten Besitzes, keine Klagen darin erlittener Störung, auf Schutz in demselben Statt.**)

Praejud. 5. v. 8. Jan. 1845. (I. 12.)

№ 85.

Justiz-Sache. S. 323.

Dem Richter ist nicht die Befugniß beigelegt, bei Prüfung der Frage; ob ein Gesetz oder eine Verordnung als gültige Rechts-Norm anzusehen sei, die Zweckmäßigkeit oder die verfassungsmäßige Entstehung desselben zu untersuchen und zu beurtheilen, derselbe hat vielmehr sein Augenmerk lediglich darauf zu richten, ob die Gesetze erlassen und in authentischer Form promulgirt worden sind.***)

Praejud. 5. v. 3. März 1840. (I. 84.)

№ 86.

Edictalladungen. S. 332.

Das auf den Antrag eines Beneficial-Erben nach vorgängiger Edictalladung erlassene Präclusivdecret, kann, nach gemeinrechtlichen Principien, dem mit seiner Forderung ausgeschlossenen Erbschaftsgläubiger von dem Erben, in soweit der Nachlaß reicht, mit rechtlicher Wirkung nicht entgegengestellt werden.****)

Praejud. 8. v. 26. Jan. 1841. (I. 87.)

---

*) Neuerer Bestimmungen in §. 33. d. allgem. bürgl. Proceßordnung: — der Einwand, daß mehrere Mitberechtigte oder Mitverpflichtete vorhanden seien, ist, soweit erforderlich, von dem Beklagten zu erweisen:

**) cf. §. 10. des Gesetzes v. 5. Sept. 1848.

***) cf. §. 73. des Gesetzes v. 5. Sept. 1848.

****) Das neuere Edictalverfahren regulirt die allgem. bürgerl. Pr.-O. §§. 498—503.

№ 87.

Rest. i. i. gegen Contumacial-Erkenntnisse. S. 334.

Der §. 55. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte vom 5. Oct. 1827 bezieht sich auf alle Contumacial-Entscheidungen, ohne Unterschied des Proceßstadiums, in welchem sie erfolgen.*)

Praejud. VIII. v. 31. März 1842. (I. 45.)

№ 88.

Beweis in perp. rei memor. S. 339 ff.

Nach den Vorschriften der gemeinen Rechte, welche hierunter durch den §. 108. der Untergerichts-Ordnung nicht abgeändert sind, findet auch in Bezug auf Urkunden eine Beweisantretung zum ewigen Gedächtnisse Statt.**)

Praejud. 4. v. 26. Jan. 1841. (I. 86.)

№ 89.

Beweis durch Urkunden. S. 342.

— So setzen und ordnen Wir hiemit, daß es zwar wegen dessen, was die Kauf- und Handelsleute unter sich selbsten gegen einander dießfalls (ob den Handelsbüchern semiplena fides zuzuschreiben) hergebracht, bei der bisherigen Observanz sein ungeändertes Verbleiben haben solle; in dem übrigen Handel und Wandel aber, so nicht unter Kaufleuten getrieben wird, von Publication dieses Unsers Mandati an, denen Handelsbüchern kein halber Beweis, da zumalen solches auch in denen gemeinen Rechten gar keinen Grund hat, ferner beizulegen, noch die Kauf- und Handelsleute desfalls zu dem Erfüllungseide sofort zu lassen, denenselben aber frei und unbenommen bleibe, auf andere Art und Weise ihre ausstehende Schulden zu beweisen.

Ver. v. 21. März 1720 (C. C. Cal. II. S. 659. Lunebg. II. S. 747. C. C. Br. V. I. S. 954.)

(cf. Ver. v. 9. Mai 1766. für Osnabrück. C. C. O. I. B. 2. S. 1154., welche noch weiter geht.)

Ueber die Handelsbücher der Juden s. §. 2. u. 3. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden v. 15. April 1847. (I. S. 97.)

---

*) Ueber den an die Stelle der r. i. i. nach dem neuen Proceßverfahren eingeführten Einspruch s. d. Pr.-O. §. 157 ff.

**) Ueber die neueren Vorschriften s. §. 244. d. a. d. Pr.-O.

№ 90.

Eid. S. 352. (Trennung der Ehe. S. 36.)

In Ehescheidungssachen ist die Delation eines Eides, wodurch die Trennung der Ehe quoad Vinculum bezweckt werden soll, nicht zulässig.

Praejud. I. v. Sept. 1839. (I. 193.)

№ 91.

Rechtsmittel.*) S. 356.

Der §. 142. der Untergerichts-Ordnung vom 5. October 1827, nach welchem die Wahl von generell eingewandten Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Untergerichte binnen einer vierwöchigen, vom Tage der Eröffnung oder Insinuation der Entscheidung, gegen welche sie gerichtet sind, laufenden Frist geschehen soll, erleidet in dieser Hinsicht keine Modification durch die Vorschrift des §. 148, indem die dort enthaltene Bestimmung, daß die Auswahl der Appellation dem Gerichte der Sache binnen 30 Tagen anzuzeigen sei — bloß von dem Falle gilt, wenn solche bei einem andern Gerichte, als dem der Sache, geschah. Es erscheint demnach jede Appellation gegen untergerichtliche Entscheidungen als desert, die erst nach dem Ablaufe von 28 Tagen gewählt wird.

Praejud. VI. vom 31. März 1842. (I. 45.)

№ 92.

Rechtsmittel. S. 356.

Gegen Bescheide der Mittelgerichte, mittelst welcher Beweis-Artikel oder Zeugen unter dem Vorbehalte der Einreden, gegen die Erheblichkeit der Artikel und die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen worden sind, findet weder eine Appellation, noch eine Nichtigkeits-Querel Statt.

Praejud. 6. v. 3. März 1840 (I. 84.)

№ 93.

Appellation. S. 357.

Nach der Bestimmung des §. 145. der Untergerichts-Ordnung, daß bei der Appellations-Summe lediglich der Betrag der

---

*) Das Rechtsmittel-System ist in der a. b. Pr.-O. ganz verändert. §. 392. ff.

Hauptforderung, nicht der der Nebenforderungen, welche außer ihr in Anspruch genommen worden, in Betracht kommen soll, ist eine, bloß die Proceßkosten zum Gegenstande habende Appellation, sofern nicht dieselben den Hauptgegenstand der Klage bilden, unzulässig.

Praejud. III. v. 29. Julius 1843 (I. 231.)

№ 94.

Appellation und Nullitätsbeschwerde. S. 357 u. 364.

In causis momentaneae possessionis ist das Rechtsmittel der Appellation an das K. Ober-Appellationsgericht, jedoch ohne Suspensivwirkung, wie auch die Nullitäts-Querel und, in geeigneten Fällen, die Extrajudicial-Appellation für zulässig zu halten.

Praejud. 7. v. 26. Januar 1841 (I. 87.)

№ 95.

Appellation. S. 361.

Authentische Interpretion des Th. II. Tit. 1. §. 1. der O.-A.-G.-O. v. 18. Januar 1825, daß in Rechtssachen, welche die Befreiung eines exemten Guts von der Cavallerieeinquartierung oder eine ähnliche bedeutende Gerechtigkeit desselben zum Gegenstande haben, die Nachweisung der appellabeln Summe nicht erforderlich sei. (Jurist. Zeitg. 1827 Heft 1. S. 145.)

№ 96.

Appellation. S. 362.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 3ten Mai 1753 erlassene Verordnung, „daß wegen Schlägerei und Schelten der Unterthanen auf dem Lande keine weitläuftige Processe zu verstatten,“ dahin zu declariren und näher zu bestimmen:

1. daß die Verordnung nur in Schlägerei- und Injurien-Sachen, welche nicht in die Criminalität einschlagen, unter den der Amts- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen des Bauern- und des gewöhnlichen Handwerker- und Krämer-Standes, so wie der Handels-Juden auf dem platten Lande, und der geringeren Bürger und Einwohner in den der Amts- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken stattfinden soll, vorausgesetzt jedoch, daß beide streitende Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören;

2. daß diese Sachen von den Aemtern und Gerichten summarisch, ohne Zulassung von Rechts-Beiständen oder Mandatarien, mündlich untersucht und nach den herkömmlichen wrugenmäßigen Principien die Schuldigen bestraft werden sollen;

3. daß gegen die sofort nach geschlossener Instruction von den Aemtern oder Gerichten abzugebenden Erkenntnisse überall keine Rechtsmittel vor demselben Gerichte, ein einfacher, binnen 14 Tagen nach erlangter Wissenschaft von dem abgegebenen Erkenntnisse einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächste Ober-Gericht jedoch in den Fällen zugelassen werden soll, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als fünf Rthlr., oder auf Gefängniß erkannt worden ist;

Dieses Obergericht erkennt sodann in der letzten Instanz:

Dahingegen wider ein auf Abbitte oder Ehren-Erklärung oder sonstige Privat-Satisfaction allein gerichtetes Erkenntniß kein Rechtsmittel zugelassen werden soll.

4. daß ästimatorische Klagen in Injurien-Sachen unter den benannten Personen von den Gerichten zurückgewiesen werden sollen, wodurch jedoch die eigentlichen Entschädigungs-Forderungen wegen erlittener Real-Injurien nicht ausgeschlossen sind.

Gesetz vom 17. September 1822 (I. 315.)

№ 97.

Nullitätsquerel S. 364. und Injurien S. 278.

Was endlich die dritte von euch aufgestellte Frage betrifft:

Ob nach der Verordnung vom 17. September 1822 die Nullitäts-Querel gegen solche Erkenntnisse in Injurien-Sachen der Unterthanen auf dem Lande zuläßig sei, welche nur eine Geldbuße von 5 ℛ und darunter auferlegt haben?

und in Ansehung deren von der Majorität eures Collegii die Negative angenommen worden ist; — so kommt es darauf an: Ob die gerügten Nullitäten zu den s. g. heilbaren oder zu den unheilbaren gehören? Im erstern Falle können sie, nach der Absicht des Gesetzes, welches alle ordentliche Rechtsmittel bei einem Gegenstande von der bemerkten Geringfügigkeit für unzuläßig erklärt, der Nullitäts-Querel keinen Eingang verschaffen.

Wäre jedoch eine unheilbare Nichtigkeit, d. h. ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters oder der Parteien,

oder in der Verfahrungsart dergestalt nachzuweisen, daß entweder ein völlig unbefugter Richter erkannt hätte, oder die gesetzliche Legitimation der Parteien ermangelte oder bei dem Verfahren die wesentlichen proceßualischen Vorschriften aus den Augen gesetzt worden, so würde eine solche den Namen eines richterlichen Erkenntnisses nicht verdienende Procedur, mittelst der Nullitäts-Klage allerdings angefochten werden können. Diesen Unterschied habt ihr daher in künftigen Fällen zu beachten, wenn es auf die Zulassung oder Zurückweisung der Nullitäts-Querel ankommt.

Landesherrl. Rescript v. 30. Juni 1823 an die J.-C. zu Göttingen nr. 3. Jurist. Zeitg. 1826 Heft 1. S. 164.)

№ 98.

Spolienklage. S. 368.

Die Spolienklage setzt auf Seiten des Imploranten unbedingt einen juristischen Besitz voraus; und es ist daher ein Pächter nicht befugt, sie anzustellen.

Praejud. 6. v. 26. Jan. 1841 (I. 87.)

№ 99.

Concursproceß*). Nachlaßverträge. S. 373.

Die Bestimmungen des römischen Rechts über den erzwungenen Nachlaß bei insolventen Erbschaften sind nicht auf andere Fälle auszudehnen**).

Praejud. 9. v. 26. Jan. 1841 (I. 87.)

№ 100.

Concursproceß. Eröffnung &c. S. 374.

Eine zweite von euch für zweifelhaft befundene Rechtsfrage:

---

*) Ueber das neue Verfahren in Concurssachen, s. a. b. Pr.-O. §. 604 ff.

**) — Ein Zwang der Minorität der Gläubiger durch die Majorität zu Nachlaß- oder Stundungsverträgen findet weder vor eröffnetem Concurse, noch während desselben ferner Statt. Das Gericht hat aber sowohl vor, als nach eröffnetem Concurse, gütliche Einigungen zur Abwendung oder Beilegung des Concurses möglichst zu befördern. In einem desfalls anzusetzenden Termine dürfen jedoch nur die einfachen chirographarischen Gläubiger, unter Androhung eines Rechtsnachtheils, und zwar daß die Ausbleibenden den von den erschienenen Gläubigern einstimmig gefaßten Beschlüssen als zustimmend angenommen werden sollen, geladen werden. Die Ladung aller übrigen Gläubiger geschieht ohne Androhung eines Rechtsnachtheils.
a. Bürgerl. Pr.-O. v. 1852 §. 609.

Ob es einem Schuldner, welcher bonis cedirt hat, erlaubt sei, der, nach erkanntem Concurse eingetretenen Vereinbarung seiner Gläubiger zu widersprechen, Inhalts deren, zur Vermeidung eines Liquidations-Verfahrens, die Forderungen gegenseitig als richtig anerkannt, und wegen Verwaltung und Vertheilung der Masse Verabredung getroffen worden?

muß nach richtigern Rechtsgrundsätzen, wie es auch von der Majorität eures Collegii geschehen ist, bejahet werden.

Bekannten Dispositionen des römischen Rechts in den Titeln der Pandecten und des Codex de cessione bonorum und Qui bonis cedere poss. zufolge, wird der Schuldner keinesweges durch die Güterabtretung, vielweniger also durch einen wider ihn erkannten Concurs, oder gar in dem von euch angezogenen Falle durch einen die Wohlthat der Güterabtretung von selbst ausschließenden böslichen Bankerott, von der Nachzahlung der unbefriedigt gebliebenen Forderungen frei, er ist vielmehr gehalten, sein später erworbenes Vermögen auf näher bestimmte Weise, zur Abtragung der gebliebenen Schulden-Rückstände herzugeben.

Auf der andern Seite ist es aber auch den Gläubigern (L. 4. C. Qui bonis cedere poss.) nicht gestattet, das abgetretene Vermögen nach Willkühr unter sich zu theilen und zum eigenthümlichen Besitze sich gegenseitig anzuweisen, sondern sie sollen, so weit es thunlich ist, durch dessen Verkauf ihre Befriedigung zu erhalten suchen.

Der Schuldner hat demnach ein großes Interesse dabei, daß weder Forderungen für richtig anerkannt werden, die er bestreiten zu können glaubt, noch daß die Gläubiger nach ihrer Willkühr über die Vertheilung der Masse disponiren. Noch größer wird dieses Interesse, wenn er des böslichen Bankerotts angeschuldigt ist, und von der Constatirung der Passiv-Masse seine Ehre und seine persönliche Freiheit, wenigstens zum Theil abhängt.

Wir billigen daher die, von der Mehrheit eures Collegii getroffene Entscheidung.

Landesherrl. Rescript v. 30. Juni 1823 an die J.-C. zu Göttingen nr. 2. Jurist. Zeitg. 1826 Heft 1. S. 162.

№ 101.

Concurs. (Folgen desselben.) S. 375.

Die Uns vorgelegte Frage:

Ob ein im Concurse präcludirter Gläubiger, dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt worden

ist, von den aus der Concursmasse befriedigten, ihm nachstehenden Gläubigern dasjenige zurückfordern könne, was diese nicht empfangen haben würden, wenn jener in der Prioritäts-Sentenz gehörig collocirt worden wäre?

entscheiden Wir dahin: daß eine solche Zurückforderung nur dann stattfinden soll, wenn der nachstehende Gläubiger seine Befriedigung vor Abgabe des Prioritäts-Erkenntnisses, nicht aber dann, wenn er sie in Gemäßheit dieses Erkenntnisses, nach der ihn treffenden Reihefolge der classificirten Gläubiger, unbedingt empfangen hat; vorausgesetzt jedoch, daß das Erkenntniß von dem präcludirten Gläubiger vor Ablauf von 10 Tagen nach der Publication durch ein, gegen seine Ausschließung und wider die seiner Behauptung zufolge ihm nachzusetzenden Gläubiger, gerichtetes Rechtsmittel nicht angefochten, und in sofern von der Rechtskraft nicht abgehalten worden ist.

Gleichergestalt soll die Zurückforderung wegfallen, wenn die frühere Befriedigung des nachstehenden Gläubigers durch das in Rechtskraft getretene Erstigkeits-Urtheil ihre Rechtfertigung erhalten hat*).

Declar. Ver. v. 24. Mai 1822. nr. I. (G.-S. I. 120.)

№ 102.

Concurs. (Folgen desselben.) S. 375.

Gegen den Willen des Verpächters sind bei ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Pächters, dessen Creditoren nicht befugt, die Pacht bis zum Ablaufe des bestehenden Contracts fortzusetzen.

Praejud. 1. v. 3. März 1840. (I. S. 83.)

№ 103.

Concurs. Ausleihung deponirter Concursgelder. S. 377.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß wenn gleich im §. 16. der Verordnung vom $\frac{1}{2}\frac{}{}$$\,$sten November 1737 und resp. vom 31sten August 1798, den Justiz-Collegien die Befugniß ertheilt ist, die Ausleihung der eine lange Zeit im Deposito aufzubewahrenden Gelder zu gestatten, dennoch die Ausführung dieser zum Besten der Concurs-Gläubiger beabsichtigten Maßregel dadurch gehemmt werde, daß den gedachten Collegien zugleich auferlegt worden ist, für die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder sowohl, als auch dafür einzustehen, daß solche in dem Termine, da dieselben an die Creditoren zu bezahlen sind, wieder eingeliefert werden.

---

*) Vergl. §. 628. u. 653. d. a. bürgl. Pr.-O.

Wenn nun zur Zeit der Emanirung der Eingangs erwähnten Verordnung die für einzelne Provinzen Unsers Königreichs genehmigten Credit-Vereine noch nicht bestanden, diese Institute inmittelst, ihrer ganzen Einrichtung zufolge, eine solche Sicherheit dem Herleiher gewähren, daß sie dann, wenn Ausleihungen von Depositen-Geldern bei den Justiz-Collegiis als zulässig sich darstellen, vorzüglich in Betracht kommen mögen; so finden Wir Uns in dieser Rücksicht und in Erwägung des darunter von einem Unserer Pupillen-Collegien vorgelegten Antrags dazu bewogen, Kraft dieses zu erklären:

daß in den Fällen, wo eine zinstragende Ausleihung von den in den Depositorien der Justiz-Collegien befindlichen Geldern an eines oder das andere der resp. unterm 16. Februar 1790, 5. August 1825 und 17. Januar 1826 für einzelne Provinzen Unsers Königreichs genehmigten Credit-Institute von dem betreffenden Concurs-Curator oder gemeinschaftlichen Anwalde der Gläubiger in Antrag gebracht, und von dem Collegio, nach vorgängiger sachgemäßer Prüfung, einstimmig genehmigt, darnach aber die Ausleihung vorgenommen wird, die Bestimmung wegfalle, welche der §. 16. der Eingangs gedachten Verordnung dahin enthält: „daß das Collegium für die Sicherheit der ausgeliehenen Gelder nicht allein überhaupt, sondern auch dafür einzustehen habe, daß selbige in den Terminen, da sie den Gläubigern zu bezahlen sind, wieder geliefert werden.“

Wie übrigens die betreffenden Justiz-Collegien bei der pflichtmäßigen Prüfung einzelner derartigen Genehmigungs-Anträge auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die in Antrag gebrachte Ausleihung, der Beendigung der Debitsache selbst, und der thunlichst zu befördernden ordnungsmäßigen Auszahlung an die berechtigten Gläubiger, zu einigem Aufenthalte überall nicht gereiche; so bestimmen Wir zugleich noch, daß dafern der Concurs-Curator oder Creditoren-Anwald nicht etwa sofort bei seinem Gesuche bescheinigt, daß von Seiten der vorzüglichsten, und insbesondere der am nächsten zur Zahlung stehenden Gläubiger, oder von den Anwälden derselben die in Antrag gebrachte Ausleihung genehmigt worden, sodann jedenfalls ein präjudizieller Termin anzuberaumen und den Gläubigern nachzulassen sei, ihren etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Ausleihung in gedachtem Termine vorzubringen.

Es bedarf übrigens der Ansetzung eines solchen Termins oder der Bescheinigung einer speciellen Genehmigung von Seiten der vorerwähnten Gläubiger dann nicht, falls der Concurs-Curator oder gemeinschaftliche Anwald der Gläubiger von den letztern selbst bevollmächtigt worden, die zur Concursmasse ge-

hörigen und im Deposito befindlichen Gelder an eines der gedachten Credit-Institute auszuleihen*).

Gesetz v. 16. Junius 1831 (G.-S. I. S. 86.)

№ 104.

Rangbestimmung der Gläubiger im Concurse. S. 379

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß, in Gefolge der früheren verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Bestandtheilen Unseres Königreichs Hannover, in welchen das gemeine Recht gilt, bei entstandenen Concursen der Gläubiger den unbezahlt gebliebenen Zinsen von Forderungen an den Gemeinschuldner in dem Erstigkeits-Erkenntnisse ihr Platz nach ganz verschiedenen und völlig von einander abweichenden Grundsätzen angewiesen werde. Um demnach diese Verschiedenheit des Rechtes zu heben und denjenigen, welche Darlehns-Contracte abschließen, in Ansehung dessen, was sie bei entstandenem Concurse über das Vermögen ihres Schuldners in Ansehung der etwa aufgeschwollenen Zinsen von ihren Forderungen zu erwarten haben, gleichmäßige Rechte zu gewähren, haben Wir Uns bewogen gefunden, über diesen Gegenstand eine allgemeine Vorschrift zu ertheilen, und verordnen demnach auf vorgängige Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch Folgendes:

§. 1. Bei allen vom 1. Januar 1831 an eröffnet werdenden Concurs-Processen sollen diejenigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen, welche nicht über drei Jahre vor Eröffnung des Concurses, das heißt vor dem Zeitpunkte, wo dem Schuldner die Disposition über sein Vermögen vom Richter entzogen, und solches öffentlich bekannt gemacht ist, zurückstehen, sammt denen, welche während des Concurs-Processes bis zur Bezahlung des Capitals aufgelaufen, mit dem Capitale, von welchem sie rückständig geblieben, in derselben Classe und zwar unmittelbar nach selbigem Capitale ihrem Platz angewiesen erhalten; die von mehreren als drei Jahren vor Eröffnung des Concurses rückständig gebliebenen Zinsen aber erst in der letzten Classe mit und neben den chirographarischen Gläubigern collocirt werden und zur Bezahlung kommen.

In sofern jedoch das mit einer Forderung verknüpfte hypothekarische oder sonstige vorzügliche Recht sich nur auf den Hauptstuhl und nicht auf die Zinsen, oder nur auf einen Theil derselben erstreckt, kann auf eine Anweisung solcher Zinsen, oder des Theiles derselben, auf welchen das vorzügliche Recht des Capitals sich nicht mit erstreckt, mit dem Capitale zugleich kein An-

---

*) Neuere Bestimmungen über die Ausleihungen der Concursgelder s. in §. 621. nr. 5. und §. 622. der a. bürgerl. Pr.-O.

spruch gemacht, vielmehr sollen diese Zinsen, in sofern nicht sonstige vorzügliche Rechte etwa damit verbunden sind, mit den chirographarischen Forderungen zugleich collocirt werden.

§. 2. Verzugszinsen in Fällen, wo ein Anspruch darauf bereits vor der Eröffnung des Concurses rechtlich begründet war, werden ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen angewiesen; aus dem Grunde aber, weil der Ausbruch des Concurses die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners aufgehalten, sollen so wenig Verzugszinsen zuerkannt, als der Betrag der vertragsmäßig versprochenen Zinsen erhöhet werden.

Vertragsmäßig versprochene Zinsen aber, welche das erlaubte Maaß überschreiten, sind auf dieses zurück zu führen.

§. 3. Den Gläubigern, welche ein Absonderungs-Recht genießen, werden die sämmtlichen bis zur Rückzahlung der Hauptforderung ihnen gebührenden Zinsen, ohne die im §. 1. enthaltene Beschränkung auf den dreijährigen Rückstand, mit den Capitalien selbst auf das abzusondernde Object verwiesen. Wenn jedoch mehreren Gläubigern dieser Art ein Absonderungs-Recht in Ansehung desselben Gegenstandes zusteht und dessen Werth zu ihrer völligen Befriedigung nicht hinreicht: so finden unter ihnen auch die Grundsätze der vorstehenden §§. 1. und 2. ihre Anwendung.

§. 4. Alle diesem entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Statuten oder Gewohnheiten werden hiedurch vom 1. Januar 1831 an aufgehoben; jedoch lassen Wir in denjenigen Theilen Unseres Königreiches, in welchen einstweilen die Preußischen Gesetze beibehalten worden, es bei deren Anwendung auch, soviel den Gegenstand dieser Verordnung betrifft, noch zur Zeit verbleiben.

Ver. v. 3. Mai 1829. (G.-S. I. S. 41.)

№ 105.

Rangbestimmung der Gläubiger im Concurse. S. 379.

Es wird — hiemit erklärt, daß der §. 27. der hiesigen (Osnabr.) Concurs-Ordnung *) restrictive zu verstehen, mithin auf liegende Grundstücke und Sachen, welche durch den Manifestations-Eid bekannt geworden sind, nicht zu erweitern sei, sondern daß hierunter sämmtlichen Gläubigern ihre Rechte ohnverändert bevor bleiben sollen.

(Landesh. Rescr. v. 15. Febr. 1798. Jurist. Zeitg. von 1826. Heft 1. S. 135.)

---

*) Wodurch den Gläubigern, welche durch Nachsetzung des fliehenden Schuldners das bei selbigen vorgefundene sichern, oder durch besondern Fleiß und Verwendung etwas von dem sonst gewissen Verluste und Verderben retten, an solchen Sachen ein **Vorrecht** ertheilt wird.

№ 106.

Rangbestimmung der Gläubiger im Concurse. S. 379.

— Die bisher streitige Rechtsfrage über den Vorzug der einfachen oder nicht privilegirten gesetzlichen Hypotheken entscheiden Wir hiermit dahin: daß dieselben, sie mögen vor oder nach dieser Verordnung entstanden sein, in allen hinfort abzugebenden Erstigkeits-Erkenntnissen insofern nicht besondere noch bestehende Provinzial-Gesetze oder Statuten ein Anderes bestimmt haben — den Privat-Hypotheken beigezählt, und mit diesen, in Gemäßheit ihres gegenseitigen Alters, geordnet werden sollen.

(§. 9. der Ver. über die Zuständigkeit der Gerichte zur Bestellung der öffentlichen, die Abschaffung der gleichsam öffentlichen und die Controverse über den Rang der einfachen gesetzlichen Hypotheken vom 13. Julius 1828. (G.-S. I. S. 71.)

№ 107.

Rangbestimmung der Gläubiger im Concurse. S. 381.

Wir haben vernommen, in welcher Maße einige Unserer Gerichte und namentlich auch Unser Ober-Appellations-Gericht, von dem in vorgekommenen Fällen sonst befolgten Grundsatze abgewichen seien:

daß bei ausgebrochenem Concurse demjenigen Gläubiger, der seiner Forderung halber von dem frühern Eigenthümer einer zur Concursmasse gehörenden unbeweglichen Sache ein Pfandrecht an solcher erworben — abgesehen von dem an eine Frist von fünf Jahren gebundenen beneficio separationis der Erbschaftsgläubiger — eine abgesonderte Befriedigung vor den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners, kraft eines sogenannten Absonderungsrechts aus hypothekarischen Schuldverhältnissen (jus separationis ex jure credit seu ex jure hypothecario) gebühre.

Wenn wir nun eine solche Ungewißheit des Rechts für die Zukunft abzustellen für nothwendig achten, dabei aber zugleich auf die Verhältnisse solcher hypothekarischen Gläubiger eine billige Rücksicht nehmen wollen, welche, im Vertrauen auf die bis auf die neuere Zeit gleichmäßig von den Gerichten über das sogenannte Absonderungsrecht aus hypothekarischen Schuldverhältnissen befolgten Grundsätze, es verabsäumt haben mögen, ihrer hypothekarischen Forderungen halber sich eine mehrere Sicherheit zu verschaffen;

So verordnen Wir hiedurch:

Art. I. Dem Pfandrechte, welches ein Gläubiger von dem frühern Eigenthümer einer zur Concursmasse gehörenden unbeweglichen Sache erworben hat, soll, soviel die vom Tage der Publication dieser Verordnung an zu erwerbenden Hypotheken betrifft, das Recht einer abgesonderten Befriedigung vor den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners (jus separationis ex jure credit seu ex jure hypothecario genannt) nicht weiter zustehen, und solches nur in den Concursen die entweder gegenwärtig schon anhängig sind, oder die vor dem ersten Januar 1832 förmlich erkannt werden, den vorgedachten Gläubigern annoch zu Statten kommen, wiewohl mit der Einschränkung, daß falls in einem gegenwärtig anhängigen Concurse das vorgedachte jus separationis ex jure crediti zur Zeit der Emanirung dieser Verordnung einem solchen Gläubiger bereits aberkannt wäre, es dabei sein Verbleiben behalte.

Art. II. Denjenigen Gläubigern, die schon vor Publication dieser Verordnung, an einer unbeweglichen Sache, aus der Zeit des frühern Eigenthümers derselben, ein dem Hypothekenbuche nicht eingetragenes Pfandrecht erworben haben, wird es verstattet, binnen einer bis zum 1. Januar 1832 hiermit festgesetzten, unerstrecklichen Frist, bei demjenigen Richter, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit die hypothekarisch verhaftete Sache unmittelbar unterworfen ist, ihre hypothekarische Forderung eintragen zu lassen. Den solchergestalt eingetragenen, so wie den in gleichen Rechtsverhältnissen gegenwärtig stehenden und vor Emanirung dieser Verordnung bei dem Richter der belegenen Sach bereits inscribirten hypothekarischen Gläubigern soll, im Falle eines Concurses über das Vermögen des Schuldners, ihrer Fore derung halber, sofern selbiger den über das sogenannte jus separationis ex jure crediti bestandenen, und namentlich von Unserm Ober-Appellations-Gerichte früher befolgten Grundsätzen zufolge, ein Absonderungsrecht gebührt haben würde, ein Vorzugsrecht in der Maße zukommen, daß sie rücksichtlich des ihnen verhafteten Objects, als bevorzugte hypothekarische Gläubiger in die zweite Classe der Concurs-Gläubiger collocirt, und den übrigen in diese Classe gehörenden Forderungen vorgesetzt werden.

Art. III. Die also gestattete Eintragung älterer hypothekarischer Forderungen, behuf Erhaltung eines desfallsigen hypothekarischen Vorzugsrechts, so wie dieses letztere selbst, fällt hinweg, wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben und eine neue an deren Stelle gesetzt ist.

Art. IV. Hinsichtlich der im Art. II. verstatteten Eintragung, treffen Wir folgende nähere Bestimmungen:

1) der um die Eintragung nachsuchende Gläubiger hat mit dem Gesuche selbst die betreffende Urkunde, im Originale

oder aber in öffentlich beglaubigter Abschrift, einzureichen, und den Gegenstand hinsichtlich dessen die Eintragung erbeten wird, so wie den zeitigen Eigenthümer desselben genau zu bezeichnen.

2) Der Richter hat das Gesuch zu prüfen, und muß, falls er dasselbe unzulässig findet, es sofort unter Anführung der Gründe zurückweisen; findet es es dagegen an sich zulässig, so ist

3) wenn selbigem gleichzeitig des Schuldners Einverständniß mit der erbetenen Eintragung in beweisender Form beigefügt worden, die Eintragung sofort vorzunehmen;

4) fehlt es jedoch an einer solchen Zustimmung des Schuldners, so ist fordersamst Termin zur Eintragung anzuberaumen, und der Schuldner dazu unter dem Präjudiz vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens mit der Eintragung verfahren werden solle.

5) Wenn der Schuldner in dem angesetzten Termine sich nicht einfindet, oder aber auch in selbigem mit dem Antrage des Gläubigers sich einverstanden erklärt, so ist die Eintragung vorzunehmen; dafern er derselben jedoch widerspricht, die Sache zum ordentlichen Rechtsverfahren zu verweisen.

6) Alle Verfügungen, durch welche der um die Eintragung angegangene Richter diese abschlägt, oder die Sache zum processualischen Verfahren verweiset, sind binnen kurzer Frist zu ertheilen, und es wird, mit Rücksicht auf den im Art. II. vorgeschriebenen Präclusiv-Termin, insbesondere noch bestimmt, daß selbst hinsichtlich der etwa erst gegen das Ende desselben einkommenden Gesuche, keines derselben länger denn 14 Tage nach solchem Termine bei den Gerichten unexpedirt bleiben dürfe.

7) In allen Fällen, wenn eine zu gehöriger Zeit nachgesuchte Eintragung abgeschlagen, oder nach der Bestimmung unter 5., von der Erledigung des Rechtsverfahrens abhängig gemacht wird, ist der obwaltende Anspruch vorläufig im Hypotheken-Buche anzumerken, um dadurch eintretenden Falles, das Recht zur Eintragung, selbst nach Ablauf des Präclusiv-Termins, (Art. II.) aufrecht zu halten.

8) Diese vorläufige Notiz im Hypothekenbuche ist von Amtswegen zu löschen, und das ihr zum Grunde liegende Gesuch um Eintragung ist als beseitigt zu betrachten, wenn der betreffende Gläubiger nicht, binnen spätestens acht Wochen nach dem 1. Januar 1832, bei dem zur Eintragung zuständigen Richter bescheinigt hat, daß er ent-

weder die gegen den zurückweisenden Bescheid zulässigen Rechtsmittel gehörigen Orts ausgeführt, oder das Rechtsverfahren gegen seinen Schuldner, zu dem er angewiesen worden, eingeleitet habe.

9) Bei jeder erfolgenden Eintragung ist zu bemerken, daß sie in Gemäßheit des Art. II. dieser Verordnung geschehe, auch hat das Gericht von der also geschehenen Eintragung, den auf das nämliche Object bereits bei ihm eingetragenen hypothekarischen Gläubigern fordersamst Nachricht zu ertheilen.

10) Alle Kosten, welche durch die Eintragung veranlaßt werden, trägt, wenn nicht ein Anderes darüber ausgemacht ist, der nachsuchende Gläubiger.

11) Für die Eintragung und das damit verbundene Verfahren sind keine Gerichtsgebühren, sondern nur die Copial- und Insinuations-Gebühren, so wie die baaren Auslagen zu entrichten.

Art. V. Die Vorschriften des römischen Rechts über das beneficium separationis der Erbschafts-Gläubiger, sind durch die vorstehenden Bestimmungen keinesweges aufgehoben oder geändert, und behält es nicht minder bei den von den Vindicanten und Separatisten ex jure dominii geltenden Grundsätzen sein ungeändertes Verbleiben.

Art. VI. Alle solche Einreden gegen das Vorzugsrecht eines nach dem vorstehenden Art. II. eingetragenen Gläubigers, welche nicht durch diese Verordnung ausgeschlossen sind, verbleiben den Mitgläubigern desselben, ohne daß es dazu eines Vorbehalts oder einer Protestation bedürfte.

Art. VII. Durch die Vorschriften dieser Verordnung wird in den Landestheilen und Städten Unsers Königreichs, wo durch besondere Verordnungen oder Statute die Rang-Ordnung unter den Concurs-Gläubigern geregelt ist, nichts geändert, vielmehr hat es bei den desfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Ver. v. 21. November 1830 (G.-S. I. S. 245.)

№ 108.

Rangbestimmung der Gläubiger im Concurse. Liedlohn. S. 382.

Da es in mehreren Provinzen Unseres Königreichs an einer genauen Vorschrift über das dem Liedlohne der Dienstboten in dem Concurse ihrer Dienstherrschaft zukommende Vorzugsrecht ermangelt; so haben wir für angemessen erachtet, eine nähere Bestimmung darunter zu treffen, und verordnen demnach auf vorgängige Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch:

I. Das Privilegium, kraft dessen die Dienstboten in dem Concurse ihrer frühern oder dermaligen Herrschaft des rückständigen Liedlohns halber ihren Platz in der ersten Classe der Gläubiger angewiesen erhalten, soll denjenigen Dienstboten, die gegen einen bestimmten Lohn und freie Beköstigung, oder ein an deren Stelle tretendes Kostgeld behuf Verrichtung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste bei einer Herrschaft in Dienst getreten sind, auch fernerweit zustehen, dasselbe inmittelst auf den Liedlohn beschränkt sein, der für die zwei letzten, dem Ausbruche des Concurses zunächst vorhergehenden Jahre, oder für die Zeit, in welcher innerhalb derselben das Dienstboten-Verhältniß bestand, rückständig ist.

Den bei Ausbruch des Concurses bei dem Cridar in Lohn und Kost sich befindenden Dienstboten soll übrigens in Ansehung des etwa nach Ausbruch des Concurses erst fällig werdenden Liedlohns das Privilegium so weit zu Statten kommen, daß der Betrag desselben bis zu dem nächsten nach Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag eintretenden Kündigungs-Termine, falls dieser vierteljährig oder in kürzeren Perioden eintritt, sonst aber und bei längeren Kündigungsfristen weiter nicht, als für die Zeit eines Vierteljahrs, von dem Ausbruche des Concurses angerechnet, gleichen Vorzug wie ein zweijähriger Rückstand genießt. Sofern daher eine im Concurse des Gemeinschuldners angemeldete und gegen letztern begründete Liedlohns-Forderung nicht aus den in vorstehender Maße bestimmten Zeiträumen herrührt, ist selbige, falls keine hypothekarische Sicherheit darunter ertheilt sein sollte, als chirographarischer Anspruch zu betrachten.

II. Das einem zweijährigen Rückstande also beigelegte Privilegium kommt gleichmäßig bei Privat-Secretairen, Hauslehrern, Erzieherinnen, Wirthschafts-Verwaltern und sonstigen Haus-Officianten zur Anwendung, vorausgesetzt, daß ein bestimmter Gehalt und freie Beköstigung oder ein an deren Stelle tretendes Kostgeld verabredet gewesen.

III. Auch den Kaufmanns-Dienern, so wie den Gehülfen der Künstler und Gesellen der Handwerker, soll, falls ihnen von dem Handlungsherrn oder Meister ein bestimmter Gehalt oder Lohn und außerdem freie Beköstigung oder ein an deren Stelle tretendes Kostgeld zugesagt gewesen ist, das dem Liedlohne gebührende Privilegium zu Statten kommen, dasselbe jedoch hinsichtlich ihrer lediglich auf den von dem letzten Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständigen Gehalt oder Lohn beschränkt sein, mithin auch ein etwaiger Rückstand aus früherer Zeit, als chirographarische Forderung betrachtet werden.

IV. Dem Gehalte oder Liedlohne soll das bedungene Kostgeld, so wie sonstige als Theil des Lohns etwa zugesagte Vor-

theile, namentlich also vertragsmäßig festgesetzte Geschenke und Naturalien, gleich geachtet werden.

V. Das dem Liedlohne beigelegte Privilegium fällt weg, wenn die desfallsige Schuld in eine verzinsliche abgeändert worden.

VI. Alle diesem entgegenstehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten werden hierdurch, vom 1sten Julius 1831 an, aufgehoben; Wir lassen jedoch, soviel diejenigen Landestheile Unsers Königreichs betrifft, in welchen Wir die Preußischen Gesetze einstweilen beibehalten haben, es bei deren Anwendung, auch des Gegenstandes dieser Verordnung halber, noch zur Zeit bewenden.

Ver. v. 30. Julius 1830 (G.-S. I. S. 219.)

№ 109.

Concurs-Proceß. Separatisten. S. 381.

Die im §. 28. der Osnabrückschen Concursordnung*) demjenigen: „der von dem Schuldner ein bewegliches Stück, entweder als ein Unterpfand oder sonst titulo oneroso, in seine Hände und Bewahr erhalten und besitzt," eingeräumten Vorrechte sind auch auf diejenigen Gläubiger, welche sich im actuellen Besitze eines Schulddocuments als Faustpfandes befinden, dergestalt anwendbar, daß sich dieselben aus der betreffenden Forderung, worüber die Schuldurkunde lautet, unter den im besagten §. gemachten Voraussetzungen, bezahlt zu machen berechtigt sind.

Praejud. 17. v. 26. Januar 1841 (I. 89.)

№ 110.

Concurs-Proceß. (dotis privileg.) S. 383 ff.

Den Descendenten einer Ehefrau, welche dieselbe beerbt haben, steht bei Zurückforderung der dos der Erblasserin, in dem Concurse des Ehemannes eine privilegirte Hypothek unbedingt zur Seite, es mag neben ihnen eine spätere Ehefrau des Gemeinschuldners ebenfalls eine dos zurückfordern oder nicht.

Praejud. 2. v. 26. Jan. 1841 (I. 86.)

№ 111.

Concurs-Proceß. (dotis privileg.) S. 383.

Zum Beweise der Dotalqualität solcher Sachen oder Gelder, welche der Ehemann von der Frau erhalten hat, ist der bloß Beweis der geschehenen Illation nicht in jedem Falle unbedingt genügend, sondern es muß die Bestimmung der inferirten

*) C. C. Osnabr. I. S. 1110.

Gegenstände zur Bestreitung der Lasten des Hauswesens erhellen; und auf diese ist nicht unbedingt aus dem Umstande zu schließen, daß die Sachen oder Gelder schon bei oder kurze Zeit nach Eingehung der Ehe inferirt worden sind.

Praejud. 3. v. 26. Jan. 1841 (I. 86.)

№ 112.

Criminal-Proceß. (Besetzung des Gerichts.) S. 397.

Nach §. 7. und 49. des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 genügt zwar in den Provinzen, wo das preußische Proceßrecht Gesetzeskraft genießt, in den Fällen, wo die — Art. 18. des Criminal-Gesetzbuchs № 2., 5. und 6. — verordneten leichteren Strafen zur Anwendung kommen, die Besetzung der Criminalbank mit einer Gerichtsperson, ohne Zuziehung anderer sonst qualificirter Beisitzer, im Uebrigen aber sind die Bestimmungen der §§. 41., 42. und 46. der preußischen Criminal-Ordnung nicht als aufgehoben zu betrachten.

Praejud. V. v. 29. Juli 1843 (I. 231.)

№ 113.

Neueres Proceßrecht. S. 413.

Die in den Gerichten entstandenen Zweifel über die Auslegung des Schlußsatzes des §. 4. des Gesetzes vom 4. Mai d. J., die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend, werden kraft der durch den §. 19. des erwähnten Gesetzes Uns verliehenen Gewalt vorläufig dahin entschieden:*)

— daß die Erledigung der bei den Obergerichten nach den bisherigen Grundsätzen zu behandelnden nicht devolutiven Rechtsmittel in Civil- und Criminalsachen (Supplicationen, Leuterungen, weitere Vertheidigungen u. s. w.) aus den Bezirken der vier kleinen Obergerichte von dem großen Senate desjenigen größern Obergerichts zu erledigen sind, an welches die Berufungen gegen die Entscheidungen der betreffenden kleineren Obergerichte gelangen.

Vergl. §. 3. der Ver. v. 7. Aug. d. J., die Bildung der Obergerichte betreffend.

Entscheidung v. 4. Nov. 1852 (G.-S. I. S. 403.)

---

*) Die nachträgliche ständische Zustimmung zu dieser Enscheidung, wie zu der folgenden v. 13. Januar 1853 ist später bekannt gemacht. S. Bekanntmachung v. 15. Juli 1853 (G.-S. S. 150.)

№ 114.

Neueres Proceßrecht. S. 413.

Die in den Gerichten darüber entstandenen Zweifel, welches Obergericht über die Rechtsmittel der weitern Vertheidigung gegen die von den vormaligen Justiz-Canzleien zu Bentheim und Haselünne in erster Instanz abgegebenen Straferkenntnisse zu erkennen habe, werden auf Grund der durch den §. 19. des Gesetzes vom 4. Mai 1852, die Uebergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend, Uns verliehenen Gewalt vorläufig dahin entschieden:

daß die Entscheidung über die bezeichneten Rechtsmittel dem Königlich- und Herzoglich-Arembergschen Gesammt-Obergerichte zu Meppen zusteht.

Entscheidung v. 13. Januar 1853 (I. S. 3.)

Nachträge.

№ 1. b.

Stadtgesetze S. 7. (und Gütergemeinschaft S. 47.)

Nachdem der Magistrat der Stadt Osnabrück Unsere landesherrliche Bestätigung der nachstehenden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Collegiums von ihm gefaßten Beschlüsse in Betreff des in Osnabrück bestehenden statutarischen Güterrechts der Ehegatten nachgesucht hat:

§. 1. Die in der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 3. März 1778 — „Wie es bei Ausschließung, Beschränkung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter u. s. w. zu halten" — unter № 1., 2. und 4. enthaltene Vorschrift wegen der Kundmachung einer Ausschließung, Beschränkung oder Wiederaufhebung der hergebrachten Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird dahin erweitert, daß außer der Eintragung in das hierfür zu haltende besondere Protokoll auch noch eine desfallsige gerichtliche Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, bei Vermeidung der in № 7. der gedachten Verordnung von 1778 bezeichneten rechtlichen Folgen, erforderlich sein soll.

§. 2. Auf die ehelichen Güterverhältnisse der in der Stadt Osnabrück garnisonirenden Militairpersonen findet das städtische eheliche Güterrecht keine Anwendung, insofern denselben nicht

zugleich auch das Bürger- oder Einwohnerrecht in der Stadt zusteht.

und der Inhalt dieser Beschlüsse von Uns gebilligt worden ist;

So ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß die dergestalt bestätigten Beschlüsse, wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten hat, mit dem 1. November d. J. in Kraft treten sollen.

Ver. v. 9. Oct. 1850 (III. 53.)

№ 13. b.

Rechtliches Verhältniß der Eltern zu den Kindern. S. 51.

Um die vielen Streitigkeiten und Spaltungen unter den Familien zu verhindern, welche häufig über die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Personen von einem verschiedenen Glaubensbekenntniß entstehen, und um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer nahen Verwandten so viel wie möglich vorzubeugen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Folgendes allgemein für alle Provinzen des Königreichs zu verordnen:

§. 1. Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§. 2. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.

§. 3. Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet, oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

§. 4. In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, daß der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebenen Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hiebei kommt jedoch ein Glaubenswechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§. 5. Von obiger gesetzlichen Vermuthung (§. 4.), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

a. wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Haupt-Unterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Bloß der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieser angehörigen Schullehrer behuf des allgemeinen Elementar-Unterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und

b. für die Fälle, wo jener Haupt-Unterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter a. bemerkte Thatsache nicht entscheidet: wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protoll erklärt hat,

daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle,

auch diese Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam sein soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§. 6. Vorstehende Bestimmungen (§. 1. — 5.) gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder, welche durch die nachfolgende Heirath oder durch landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinige Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt.

Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§. 7. Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Confirmation oder durch die Communion selbstständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religions-Eigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß; eben so wenig die nachmals erfolgte Glaubensänderung der Eltern.

§. 8. Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Eltern verlassenen Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit — oder welcher solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt.

In einem anderen als christlichen Glaubensbekenntniß darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa

bekannten Eltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes, der christlichen Religion nicht zugethan sind.

§. 9. Bei namhafter nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist.

§. 10. Gegenwärtige Verordnung, welche in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist, ist auch auf die vor deren Verkündigung schon geschlossenen Ehen anzuwenden, es sei denn, daß bereits für einzelne Ehegatten aus älteren bestimmten Gesetzen oder aus jetzt schon vorhandenen rechtsgültigen öffentlich beglaubigten schriftlichen Verträgen abweichende erworbene Rechte unzweifelhaft entstanden sein sollten, bei welchen es sodann sein Verbleiben behalten soll.

Verordnung v. 31. Julius 1826 (I. 174.)

№ 17. b.

Mühlengerechtigkeit. S. 94.

Unsere ꝛc.

Wir haben in diesen Tagen von der gegenwärtigen Lage der zwischen dasiger Regierung und Königl. Cammer schon lange vorgewalteten Differenz über die Frage:

Welchen von beiden Collegiis das Recht und die Befugniß zustehe, zu Anlegung neuer oder Veränderung und Erweiterung bereits vorhandener Mühlen in den Herzogthümern Bremen und Verden die erforderlichen Concessionen zu ertheilen?

Vortrag thun lassen, und demnach aus des Herren Collegen und der Herren Bericht vom 21. Jan. d. J., so wie aus den communicatis Königlicher Cammer vernommen, was maaßen darunter zwischen beiden Collegiis eine Vereinbarung über gewisse Punkte getroffen worden ist, nach welchem interimistice und bis zu endlicher Entscheidung dieser streitigen Frage bei sothanem Geschäfte verfahren werden sollte.

Als nun dabei von Uns mit Vergnügen zugleich bemerkt worden, daß die bei dieser Vereinbarung angenommene principia mit denjenigen völlig übereintreffen, welche Wir jederzeit der Verfassung in den dortigen Herzogthümern angemessen anerkannt, auch nach Maaßgabe des copeilichen Anschlusses Unseres Rescripts an die dasige Regierung vom 7. April 1787 Königlicher Cammer bereits unterm 17. März besagten Jahrs als solche zur Abgebung deren desfallsigen Erklärung vorgelegt haben; So haben

Wir nach weiterer Erwägung es am gerathesten gefunden, die Sache nicht bei dieser bloß interimistischen Verabredung beruhen lassen, vielmehr die bei dieser Vereinbarung angenommene principia einem beständigen regulativo zum Grunde zu legen, und demnach vermittelst desselben solche gänzlich zu beendigen.

Wir setzen demnach in Ansehung der vorerwähnten Streitfrage, und zu deren endlichen völligen Entscheidung hiedurch fest, und bestimmen, daß:

1) der dortigen Regierung nur zustehe, zu Erbauung neuer Mühlen in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie zur Erweiterung oder Veränderung der bereits vorhandenen Mühlen die erforderlichen Concessionen zu ertheilen;

2) jedoch dieselbe darüber jedesmal zuvörderst mit Königl. Cammer wegen des etwa dabei eintretenden Interesse derselben zu communiciren habe, — übrigens aber

3) in denjenigen Fällen, in welchen es auf eine Verwilligung ankömmt, daß binnen einer gewissen Distanz keine andere Mühle angelegt werden dürfte, oder aber einer bereits vorhandenen Mühle diese Gerechtigkeit beigelegt werden soll, die Ertheilung eines solchen privilegii nach vorgängiger Untersuchung der Sache vom Königlichen Ministerio zu erwarten, — auch eben so

4) im Fall eines dissensus zwischen dortiger Regierung und Königlicher Cammer, über eine Mühlen-Anlage oder Veränderung einer bereits erbaueten Mühle, — es sei in Ansehung der Anlage oder Veränderung selbst oder in Betreff der zu bestimmenden Recognitionsgelder oder anderer Clausuln des Concessions-Briefes, die Frage gleichfalls der Entscheidung Königlichen Ministerii zu überlassen sei;

5) wenn die Anlage einer neuen Mühle oder die Veränderung und Erweiterung einer bereits erbaueten in vorbemerkter Maaße entweder durch die desfallsige Vereinigung beider Collegiorum oder die Entscheidung Königl. Ministerii stattfindet, und demnach dazu von der dasigen Regierung die Erlaubniß ertheilet, und die Concession ausgefertigt worden ist, von der Regierung zugleich die Supplicanten jedesmal an Königliche Cammer verwiesen werden müssen, damit von Selbiger das Domanial-Interesse dabei wahrgenommen, mit dem Supplicanten die Domanial-Abgift reguliret, und ihm ein zweiter Concessionsbrief ertheilt werde, — ohne diesen zweiten Concessionsbrief aber der Bau oder die Veränderung der Mühle nicht vorgenommen werden dürfe;

6) Königliche Cammer in Fällen, da Selbige selbst Mühlen-Anlagen von Landesherrschaftswegen vorzurichten, nöthig erachten sollte, zwar keiner förmlichen Concession der dortigen Regierung bedürfe, inzwischen doch nicht minder darüber mit derselben vorgängig zu communiciren, und deren bestimmte Einwilligung zu erfordern habe, im Falle eines dissensus aber ebenfalls die Sache zur Entscheidung Königlichen Ministerii zu verstellen sei;

endlich

7) dieses gegenwärtige Regulativ jedoch nicht ad praeterita zu ziehen sei, mithin die bereits vorhandenen Mühlen bei ihren einmal bereits erworbenen Rechten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, von welchem Collegio solchen die Concessionen vorhin ertheilt worden sind, zu lassen und zu schützen sind,

und werden demnach der Herr Collega und die Herren sich dieses Regulativ fürs Künftige zur Norm und Direction dienen lassen, so wie es denn auch von Königlicher Kammer dazu angenommen worden ist, mithin auch in Ansehung der Mühlen-Anlagen oder Veränderungen die zeithero in Vorschlag gekommen sind, deren Ausführung aber wegen nicht entschiedener vorerwähnter Streitfrage bislang ausgesetzt worden ist, demselben gemäß verfahren.

Wir lassen übrigens die von dem Herrn Collegen und den Herren unterm 13. April 1787 eingesandte Original-Acten von des Windmüllers zu Lehe, Johann Heinrich Müller um Concession zu Anlegung eines Graupenganges auf einer seiner beiden Windmühlen, hieneben zurückgehen, und verbleiben Denselben zu bereitwilligen und freundlichen Diensten stets geflissen.

Landesherrliches Rescript vom 17. Mai 1793. (Jurist. Zeitg. 1840. Heft 1. S. 33.)

№ 25.

Verjährung. (extinctive.) S. 109.

Zur Beseitigung der wesentlichsten, bei der Verjährung persönlicher Klagen vorhandenen Mißstände erlassen wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1. Alle rein persönlichen Klagen verjähren, insofern nicht in den folgenden §§. 2—4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen zehn Jahren.

§. 2. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Handel- und Gewerbetreibenden, mit Einschluß der Künstler, für Waaren und Arbeiten, so wie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, imgleichen der Apotheker für Arzneimittel;

2) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;

3) der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Lohns etwa zugesagter Vortheile;

4) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;

5) der Gast- und Schenkwirthe aller Art für Wohnung und Beköstigung und wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baaren Auslagen.

§. 3. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Officianten, Diener u. s. w.), der Sachführer und Anwälte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Dienstboten, einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;

7) auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zuviel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4. Bestehen für die in diesem Gesetze erwähnten Klagen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung der in den §§. 2. und 3. erwähnten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem die Klage entstanden ist.

§. 6. Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur in Folge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung, beziehungsweise der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

Unmündige und Minderjährige, so wie überhaupt alle gesetzlich einer Curatel bedürftigen Personen sollen, wenn bei Eintritt der Curatel, beziehungsweise gesetzlichen Vertretung, die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, von Bestellung des Vertreters an stets einen sechsmonatlichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.

§. 7. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreits vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die ordentliche — zehnjährige — Verjährungsfrist ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung. Insoweit das in den Landestheilen des Preußischen Rechts geltende Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 9. §§. 554—556 entgegenstehende Bestimmungen enthält, werden dieselben aufgehoben.

§. 9. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1850 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 10. Auch in denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.

Die authentische Declaration vom 29. October 1822 № 2 wird insoweit hiermit aufgehoben.

§. 11. Nach vollendeter Verjährung einer persönlichen Klage kann die derselben zu Grunde liegende Forderung weder klagend, noch im Wege der Compensation geltend gemacht werden.

Für die Provinzen, in denen das Preußische Recht Geltung hat, werden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 568 und 569 Tit. 9. Thl. I., insoweit sie diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen enthalten, außer Kraft gesetzt.

§. 12. Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.

Gesetz vom 22. Sept. 1850. (G.-S. I. S. 187.)

№ 26. b.

Näherrecht. S. 112.

Nachdem Uns von Unserer getreuen Provinzial-Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden vorgetragen worden, welche Nachtheile die Ausübung des Beispruchsrechts namentlich bei allen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken mit sich bringt, und auf Erlassung eines diese Ausübung gehörig beschränkenden Gesetzes angetragen ist, so verkünden Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände der Herzogthümer Bremen und Verden, folgendes Gesetz:

§. 1. Bei allen durch ein Gericht oder durch einen Notar vorgenommenen Versteigerungen findet künftig in Unseren Herzogthümern Bremen und Verden unter folgenden Voraussetzungen ein Beispruchsrecht nicht mehr Statt.

§. 2. 1. Der erste Versteigerungstermin muß mindestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung durch Einrückung in das Provinzialblatt, Anschlag am Sitze des Gerichts, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück belegen, und da, wo Ortsblätter bestehen, durch Einrückung in diese bekannt gemacht werden.

2. Diese Bekanntmachung muß eine genaue Angabe und Bezeichnung des zu versteigernden Grundstücks enthalten.

§. 3. Alle Parteienverfügungen (Privatdispositionen), sei es von Todeswegen oder unter Lebenden, sind, insoweit durch dieselben obige Bestimmungen ausgeschlossen oder umgangen werden, nichtig.

Gesetz v. 17. Junius 1848 (III. S. 34.)

№ 35. b.

Erbfolge des Fiscus. S. 142.

Wir verordnen, nach vorgängiger Communication mit Unserer getreuen Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden, das Folgende:

Die für die Herzogthümer Bremen und Verden am 28. November 1710 erlassene Verordnung, den Nachlaß der unehelich Geborenen betreffend*), wird hierdurch aufgehoben.

Gesetz v. 7. Decbr. 1848 (I. S. 343.)

*) C. C. Br. V. I. S. 777., nach welcher Verordnung unehelich geborne Kinder, in Ermangelung einiger Descendenten, keine Testamente machen durften.